Orientierung **zur 6. Sitzung Grosser Gemeinderat Lyss**

Tag, Datum	Montag, 2. November 2026
Beginn	19:30 Uhr
Schluss	Uhr
Sitzungsort	Grosser Saal, Hotel Weisses Kreuz, Lyss

Vorbemerkungen

2025-16332

136 012.11 Organisation; Behörde; Legislative (Protokolle)

Protokollgenehmigung vom 14.09.2026

Das Protokoll der GGR-Sitzung vom 14.09.2026 wurde den Ratsmitgliedern zugestellt.

Erwägungen

Antrag

Der GGR genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 14.09.2026.

Beilagen Keine

2025-16332

137 012.11 Organisation; Behörde; Legislative (Protokolle)

Sitzungseröffnung

GGR-Geschäfte

2026-261

138 130.30 Finanzen; Finanzen; Voranschläge / Budget F+I

Budget 2027 / Finanzplan und Investitionsprogramm 2026 - 2031

Ausgangslage / Vorgeschichte

Dem GGR werden das Budget 2027 mit den Indikatoren und Standards sowie der Finanzplan 2026–2031 zur Genehmigung vorgelegt. Vom Investitionsprogramm nimmt er Kenntnis. Die Steueranlage von 1.70 Einheiten und der Liegenschaftssteuersatz von 1.0 Promille bleiben unverändert. Das Budget weist im Allgemeinen Haushalt einen Aufwandüberschuss von Fr. 1'500'000.00 aus.

Die Finanzstrategie 2030 bildet den finanzpolitischen Orientierungsrahmen. Sie begrenzt die Bruttoverschuldung auf Fr. 100 Mio., strebt einen Bilanzüberschuss von Fr. 40 Mio. an und sieht eine langfristig stabile Steueranlage von 1.70 vor. Weitere Ziele sind die Begrenzung des Personal- und Sachaufwands sowie die nachhaltige Finanzierung des Werterhalts der Infrastruktur:

Bereich	Zielwert	Stand Budget und Finanzplan
Schulden	Maximal Fr. 100 Mio.	Fremdmittelbestand im Finanzplan maximal Fr. 80.50 Mio. im Jahr 2030

Reserven	Bilanzüberschuss Fr. 40 Mio.	Ende 2027 Fr. 35.84 Mio.; Ziel noch nicht erreicht
Personal und Sachaufwand	Wachstum maximal 0.5% pro Jahr	Strategisches Cockpit Budget 2027: +5.2%; Ziel verfehlt
Werterhalt	Nachhaltige Finanzierung gemäss Reglement	SF Werterhalt Liegenschaften wird weitergeführt; Abwasser Einlagesatz 60%
Steueranlage	Stabil bei 1.70	Budget und Planjahre unverändert 1.70

Budget 2027
Der Gesamthaushalt rechnet mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 1'229'550.00. Im Allgemeinen Haushalt beträgt das Defizit Fr. 1'500'000.00. Die Spezialfinanzierungen Abwasser, Abfall und Feuerwehr weisen ebenfalls Aufwandüberschüsse aus. Bei den Planungsmehrwerten wird ein Ertragsüberschuss von Fr. 580'000.00 erwartet.
Die Verschlechterung gegenüber dem Budget 2026 ist insbesondere auf höhere Lastenausgleichszahlungen und steigende Personal- und Sachkosten zurückzuführen. Bei der Lehrerbesoldung beträgt der Mehraufwand Fr. 1'089'100.00, bei der Sozialhilfe Fr. 996'200.00 und bei den Ergänzungsleistungen Fr. 227'100.00. Der Personalaufwand steigt auf Fr. 21'814'050.00 und der Sach- und übrige Betriebsaufwand auf Fr. 15'681'650.00. Ein Teil der zusätzlichen Personalkosten wird durch Beiträge des Kantons und der Anschlussgemeinden refinanziert.
Die Nettoinvestitionen des Budgets 2027 betragen Fr. 6'817'000.00. Davon entfallen Fr. 6'252'000.00 auf den Allgemeinen Haushalt, Fr. 485'000.00 auf die Abfallentsorgung und Fr. 80'000.00 auf die Feuerwehr. Der Bilanzüberschuss des Allgemeinen Haushalts wird per Ende 2027 auf Fr. 35'842'214.90 beziehungsweise 12.6 Steueranlagezehntel veranschlagt. Die bestehenden Leistungsstandards können gemäss Budgetunterlagen ohne Leistungsabbau beibehalten werden.

Finanzplanung 2026–2031
Der Finanzplan ist das zentrale finanzielle Führungsinstrument des GR und wird vierteljährlich aktualisiert. Er basiert auf der Finanzstrategie 2030, der Jahresrechnung 2025, dem Halbjahrescontrolling 2026 und dem Budget 2027. Der GGR wird im Rahmen der ordentlichen Finanzberichterstattung informiert.

Der Allgemeine Haushalt weist einschliesslich Investitionsfolgekosten 2027 und 2028 Defizite von Fr. 1.50 Mio. beziehungsweise Fr. 0.45 Mio. aus. Ab 2029 werden wieder Überschüsse erwartet. Der Bilanzüberschuss bleibt mit mindestens Fr. 35.39 Mio. substanziell, jedoch unter dem strategischen Zielwert von Fr. 40 Mio.

Allgemeiner Haushalt in Fr. Mio.	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Ergebnis mit Folgekosten	1.00	-1.50	-0.45	0.25	0.05	0.80
Bilanzüberschuss	37.34	35.84	35.39	35.64	35.69	36.49
Fremdmittelbestand	65.08	65.10	67.65	79.36	80.50	75.11

Die Investitionen erreichen 2029 mit Fr. 20.03 Mio. ihren Höchststand, insbesondere durch das Parkschwimmbad und das Sportzentrum Grien. Der Fremdmittelbestand steigt bis 2030 auf Fr. 80.50 Mio. und bleibt damit unter der Schuldenobergrenze von Fr. 100 Mio. Weitere Grossprojekte erfordern eine klare Priorisierung und die Prüfung von Drittfinanzierungen.

Der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad beträgt 82.4%, fällt 2029 jedoch auf 42.7%. Der Selbstfinanzierungsanteil bleibt mit 8.0% ungenügend. Trotz tiefer Zinsbelastung und tragbarem

Kapitaldienst sind die Selbstfinanzierung zu stärken und das Aufwandwachstum zu begrenzen. Die Spezialfinanzierungen Abfall, Abwasser und Feuerwehr verfügen weiterhin über ausreichende Reserven.

Rechtliche Grundlagen
Im vorliegenden Geschäft handelt es sich um die Genehmigung des Budgets und der Festlegung der Steueranlage. Gemäss Art. 46 Bst. c GO ist der GGR unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zuständig.

Bezug zu Richtlinien+Zielsetzungen 2026–2029
Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
- Wir stellen eine Infrastruktur sicher, die an unsere Grösse und Anforderungen angepasst ist
- Wir stärken und sichern unseren finanziellen Spielraum nachhaltig
- Wir setzen die Investitionen in die Infrastruktur im Rahmen der Finanzstrategie um und erneuern für alle Generationen stimmige Freizeiteinrichtungen

Anpassung an Indikatoren
Die vom GGR am 29.06.2026 [🗎 80] verabschiedeten Leistungsvorgaben bilden die Grundlage der Detailbudgetierung. Die in den Leistungsvorgaben angekündigten Anpassungen der Leistungs- und Wirkungsziele sowie der Kennzahlen wurden im Budget 2027 umgesetzt. Die Indikatoren und Standards sind in der WoV-Beilage des Budgets ausgewiesen.
Die Leistungsindikatoren für den Werterhalt Strassen und Hochbau bleiben gemäss Budgetübersicht gegenüber 2026 bei höchstens 0.30% des Wiederbeschaffungswerts beziehungsweise des GVB-Werts. Der Leistungsindikator L1 im Produkt 3121 bleibt bei 100%. Im Produkt 711 wird die durchschnittliche Dossierbelastung in der Sozialberatung angepasst; im Budget sind dafür zusätzliche Personalkosten berücksichtigt.

Auswirkungen der Finanzstrategie auf WoV und Leistungsindikatoren
Die Finanzstrategie setzt für das Wachstum des Personal- und Sachaufwands einen Zielwert von maximal 0.5% pro Jahr. Das strategische Cockpit weist für das Budget 2027 eine Zunahme von 5.2% aus; auch der Aufwand pro Einwohner steigt mit 4.6%. Die Aufwandziele werden damit verfehlt. Gleichzeitig liegt der Bilanzüberschussquotient mit 73.6% unter dem strategischen Zielwert von mindestens 80%. Für die Folgejahre sind die Aufwandentwicklung und die Leistungsstandards gemeinsam zu überprüfen und die Investitionen auf die finanzielle Tragfähigkeit abzustimmen.

Varianten
Der GR unterbreitet dem Parlament einen ausgearbeiteten Budgetentwurf. Die Variantenübersicht zeigt die möglichen Änderungen gegenüber diesem Entwurf. Soll eine nicht umgesetzte Variante berücksichtigt werden, ist ein entsprechender Antrag erforderlich. Zusätzliche Varianten können gemäss Budgetunterlagen an der GGR-Sitzung nicht eingebracht werden, da deren konkrete Kosten- und Leistungsfolgen nicht bekannt sind.
Die Übersicht enthält keine umgesetzten Varianten aus den Leistungsvorgaben. Folgende Varianten sind nicht umgesetzt:

Indikator	Varianten	Auswirkungen auf Budget
311.1	Ökologisch wertvolle Flächen: jährlich 1 Are bestehende Grünfläche und 1 Are unbewachsene Fläche aufwerten statt generell 2 Aren öffentliche Anlagen	Mehrkosten Fr. 75'000.00
313.1	Strassenreinigung in Aussenquartieren 12 statt 15 Mal jährlich	Minderkosten Fr. 30'000.00

Erwägungen

Antrag

Der GGR beschliesst und genehmigt...

1. **die Gemeindesteuer auf den Gegenständen der Staatssteuern (Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital) für natürliche und juristische Personen beträgt unverändert das 1.70-fache des kantonalen Einheitsansatzes.**

2. **die Liegenschaftssteuer beträgt unverändert 1.0 Promille des amtlichen Wertes.**

3. **das Globalbudget mit den vorgelegten Indikatoren und Standards.**

4. **die nachfolgenden Werte der einzelnen Finanzhaushalte der Gemeinde Lyss:**

ERFOLGSRECHNUNG	Aufwand **Gesamthaushalt**	Fr.	114'220'000.00
	Ertrag **Gesamthaushalt**	Fr.	112'990'450.00
	Aufwandüberschuss	Fr.	1'229'550.00
davon			
	Aufwand **Allgemeiner Haushalt**	Fr.	106'230'050.00
	Ertrag **Allgemeiner Haushalt**	Fr.	104'730'050.00
	Aufwandüberschuss	Fr.	1'500'000.00
	Aufwand **Abwasserentsorgung**	Fr.	5'205'550.00
	Ertrag **Abwasserentsorgung**	Fr.	5'036'700.00
	Aufwandüberschuss	Fr.	168'850.00
	Aufwand **Abfallentsorgung**	Fr.	1'477'450.00
	Ertrag **Abfallentsorgung**	Fr.	1'355'600.00
	Aufwandüberschuss	Fr.	121'850.00
	Aufwand **Feuerwehr**	Fr.	1'306'950.00
	Ertrag **Feuerwehr**	Fr.	1'288'100.00
	Aufwandüberschuss	Fr.	18'850.00
	Aufwand **Planungsmehrwerte**	Fr.	0.00
	Ertrag **Planungsmehrwerte**	Fr.	580'000.00
	Ertragsüberschuss	Fr.	580'000.00
INVESTITIONSRECHNUNG	Ausgaben	Fr.	6'817'000.00
	Einnahmen	Fr.	860'000.00
	Nettoinvestitionen	Fr.	5'957'000.00

5. **den Finanzplan 2026 – 2031 und nimmt Kenntnis vom Investitionsprogramm.**

Der Beschluss über das Budget 2027 untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss Art 46 Bst. c der Gemeindeordnung (GO).

Beilagen
Budget und Leistungsvorgaben 2027
Finanzplan und Investitionsprogramm 2026–2031
Finanzstrategie 2030

2024-338

139 050.50 Planung + Baubewilligungen; Raumplanung; Baurechtliche Grundordnung Lyss B+P

Ortsplanungsrevision 2026-2029; Vorgehenskonzept und Rahmenkredit

Ausgangslage / Vorgeschichte

Ortsplanungen bilden den Grundstein für die kommunale räumliche Entwicklung und umfassen die wichtigsten Raumplanungsinstrumente der Gemeinde. Mit der allgemeinen Nutzungsplanung (baurechtliche Grundordnung bestehend aus Baureglement und Zonenplänen) steuert die Gemeinde ihre räumliche Entwicklung. Mit Sondernutzungsplänen (bspw. Überbauungsordnungen) stellt sie die zweckmässige Überbauung und Erschliessung besonderer Gebiete sicher. Richtpläne und Konzepte zu wichtigen Themen wie Mobilität, Energie und Ökologie schaffen behördenverbindliche Grundlagen für die Planung und Umsetzung zukünftiger Infrastruktur- und Bauprojekte. Eine Ortsplanung ist ein strategisches Instrument, um die räumliche Entwicklung einer Gemeinde vorausschauend und positiv zu gestalten. Sie definiert zum Beispiel, wo in einer Gemeinde gewohnt, gearbeitet und eingekauft werden soll. Wichtig ist sie für die Festle-

gung der Gemeindestrategie und Umgang mit Wachstum sowie Veränderungen oder Verlagerungen. Eine Ortsplanungsrevision (OPR) zieht politische, wirtschaftliche und soziale Faktoren mit ein, um die Gemeinde für die nächsten Jahre nachhaltig zu entwickeln.
Gemäss Raumplanungsgesetz wird von einem Revisionsrhythmus von 15 Jahren ausgegangen, abgestimmt auf den Entwicklungshorizont der Bauzone. Die letzte OPR wurde in Lyss in den Jahren 2008–2013 durchgeführt. Mit dieser konnten wichtige Impulse gesetzt werden.
In der jetzigen Legislatur soll nun die nächste OPR starten. Dazu hat der GR am 16.12.2024 die Roadmap resp. Meilensteinplanung zur OPR verabschiedet. Die Roadmap vermittelt einen Überblick über die einzelnen Planungsphasen und informiert über anstehende Termine und Ziele. Die OPR ist grob in zwei Phasen gegliedert:

- Phase 1: Erarbeitung räumliches Entwicklungskonzept (REK);
- Phase 2: Ausarbeitung der Richtpläne und Nutzungsplanung

Es sind bereits gute Grundlagen vorhanden. Die Instrumente müssen lediglich den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden. Das REK ist die Grundlage für alle strategischen raumrelevanten Handlungen im ganzen Gemeindegebiet und ist für Behörden und Verwaltung bindend. Es bildet Grundlage zur Überarbeitung der Richtpläne und der Nutzungsplanung und liefert Ideen zu deren Umsetzung.

An der GR-Sitzung vom 23.02.2026 setzte der GR eine vorbereitende Arbeitsgruppe (AG) für die Phase 0 ein und beauftragte diese unter anderem mit der Sichtung der Planungsgrundlagen. Die Sichtung ist in der Zwischenzeit erfolgt und die AG hat zu anderen vergleichbaren Berner Gemeinden Kontakt aufgenommen, um deren Herangehensweise an eine OPR («Do's and Don'ts») in Erfahrung zu bringen. Ebenso wurden involvierte Personen der vorherigen Lysser OPR und Rechtsberatung interviewt.

Bezug zu Richtlinien+Zielsetzungen 2026–2029
Ökologische Verantwortung

- Wir erarbeiten mit der neuen Ortsplanung die Grundlage für die Entwicklung der Gemeinde – insbesondere betreffend Wohnen, Wirtschaft, Landschaft, Energie, Verkehr und Zentrum

Hauptthemen OPR
Der GGR genehmigte am 14.09.2026 [🗎 108] die Richtlinien + Zielsetzungen 2026–2029 mit der Vision und Mission der Gemeinde Lyss. Die Revision der Ortsplanung bildet darin eines der prioritären Ziele in dieser Legislatur. Die Hauptthemen der kommenden OPR sind:

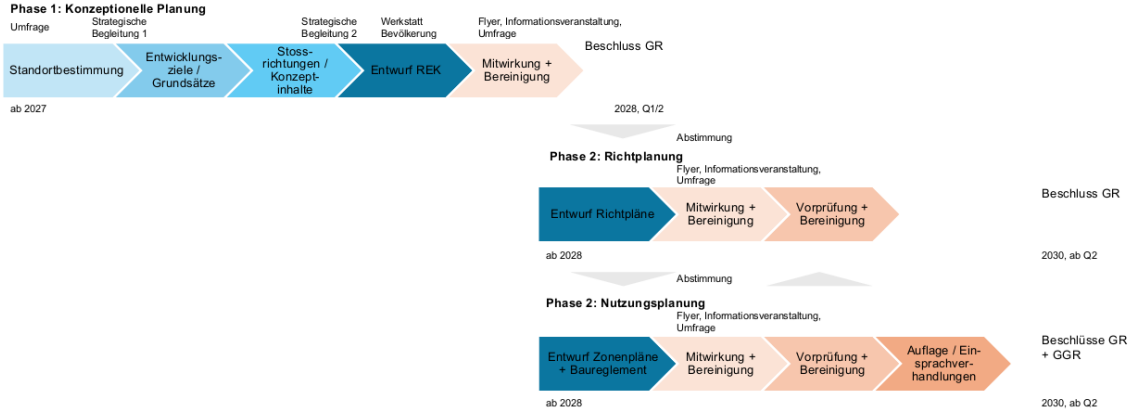
- Definition der Bearbeitungstiefe
  (z.B. Richtpläne unterscheiden in: „Aktuell", „Update notwendig" oder „Grundlegende Überarbeitung", z.B. Sondernutzungsplanungen insbesondere Überbauungsordnungen)
- Partizipation
  (frühzeitige Einbeziehung der Bevölkerung, Stufen und Formen ausschlaggebend)
- Transparente Kommunikation
  (intern wie extern)

Vorgehenskonzept
Die Stossrichtungen und die Bearbeitungstiefe (Grad der Aktualisierung der Richtpläne und der Nutzungsplanung) müssen gemeinsam mit einem externen Raumplanungsbüro definiert werden. Ausgangspunkt ist das REK in der Phase 1. Basierend auf den Entwicklungszielen und Konzeptinhalten des REK werden in der Phase 2 die Planungsinstrumente der Richt- und Nutzungsplanung aktualisiert und überarbeitet.
Lyss verfügt über gute Grundlagen. Zum Teil sind nur kleine Änderungen und/oder das Anpassen an die aktuellen Standards nötig (Stichwort: 10-Minuten-Nachbarschaften, Schwammstadt, Stadtklima etc.). Der Städtebauliche Richtplan Zentrum und der Richtplan Energie sind relativ aktuell und können nur kleinere Anpassungen erfahren. Hingegen gilt es die Richtpläne Landschaft und Verkehr im grösseren Stil zu überarbeiten, da diese veraltet sind.
In der Phase 1 geht es um die Konzeption der OPR. In der Phase 2 können die Erarbeitung der Richtpläne und der Nutzungsplanung relativ parallel geführt werden.
Die bislang noch separaten Zonenpläne der Ortsteile Lyss und Busswil werden auf ihre Aktualität geprüft, redaktionell zusammengeführt und bei Bedarf aufgrund der Erkenntnisse aus dem REK bzw. den Richtplänen oder geänderter übergeordneter Vorgaben angepasst. Zusammen mit dem Zonenplan bildet das Baureglement das wichtigste Instrument, um die Siedlungsent-

wicklung in Bezug auf die Nutzung und Gestaltung zu steuern. Das Baureglement wird auf Basis des aktuellen Reglements, der Erkenntnisse aus dem REK resp. der Richtpläne sowie der Erfahrungen der Abteilung Bau + Planung in der Anwendung überprüft und wo nötig angepasst. Aus der OPR gehen das REK, die Richtpläne und die Nutzungsplanung mit seinen Zonenplänen und dem Baureglement als Produkte hervor.

Partizipation und Kommunikation

Das angedachte Partizipationskonzept setzt sich zusammen aus einer frühen Phase mit niederschwelligem und informellem Charakter und einer zweiten Phase mit klassischer Mitwirkung. Die Ortsplanung wird im Rahmen eines breit abgestützten und dialogorientierten Prozesses weiterentwickelt. Zur Standortbestimmung wird zu Beginn eine Bevölkerungsumfrage durchgeführt. Für den ganzen Prozess wird eine strategische Begleitgruppe aus Vertretern aller Fraktionen eingesetzt. In einer späteren Phase der Revision übernimmt die strategische Begleitgruppe die Funktion eines «Sounding Boards», um die Planung zu justieren, das erste Mal nach Abschluss der Mitwirkung des REK. Auch Kinder und Jugendliche sollen frühzeitig im Prozess (Entwurf REK) einbezogen werden.



Organisation

Arbeitsgruppe

Für die enge Verfahrensbegleitung der OPR setzt der GR am 05.10.2026 eine AG als Fortführung der AG Phase 0 ein, sowie eine strategische Begleitgruppe. Diese setzen sich aus folgenden Personenkreisen zusammen:

AG Ortsplanung Phase 1+2

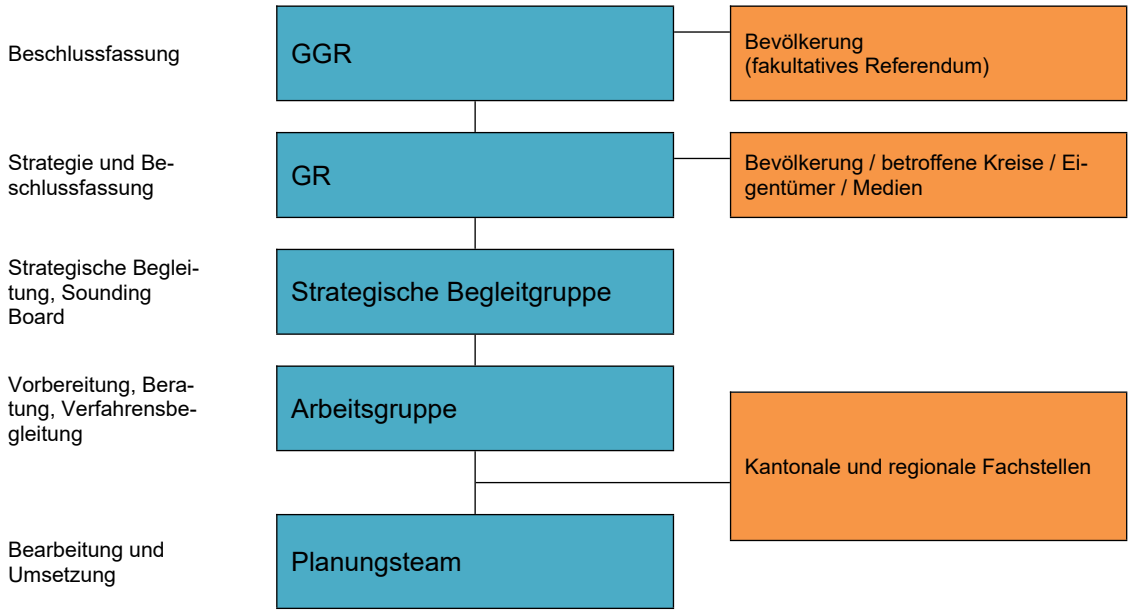
Gemeindepräsident, Vorsitz	mit Stimmrecht
Ressortvorsteherin B+P	mit Stimmrecht
Bereichsleiterin Planung	mit Stimmrecht
Verwaltungspersonal B+P, Sekretariat	beratend, ohne Stimmrecht
Vertretung Ortsplanungsbüro	beratend, ohne Stimmrecht
Vertretung Fachbüro(s) (punktueller Beizug je nach Thema)	beratend, ohne Stimmrecht

Strategische Begleitgruppe / Ortsplanungs-Kommission Phase 1+2:

Gemeindepräsident, Vorsitz	mit Stimmrecht
Ressortvorsteherin B+P	mit Stimmrecht
Ressortvorsteher S,L+S	mit Stimmrecht
Fraktionsvertretungen (je 1 Vertretung pro Fraktion im GGR)	mit Stimmrecht
Bereichsleiterin Planung	beratend, ohne Stimmrecht
Verwaltungspersonal B+P, Sekretariat	beratend, ohne Stimmrecht
Vertretung Ortsplanungsbüro	beratend, ohne Stimmrecht
Vertretung Fachbüro(s) (punktueller Beizug je nach Thema)	beratend, ohne Stimmrecht
Vertretungen von Fachkommissionen	Situativ bei Bedarf; beratend, ohne Stimmrecht
weitere Fachpersonen	Situativ bei Bedarf; beratend, ohne Stimmrecht

Organisationsdiagramm

Hauptaufgaben	Zuständigkeit	Kontakte



Finanzielles

Für die externe Gesamtleistung wird ein Rahmenkredit von Fr. 800'000.00 beantragt. Der Betrag ist als Kostendach ausgestaltet; abgerechnet werden nur effektiv erbrachte und freigegebene Leistungen. Dieser Betrag wurde aufgrund der Erfahrungen in den beiden letzten Ortsplanungsrevisionen in Lyss definiert. Die nachfolgende Aufteilung ist eine Planungsannahme:

Kostenstelle (Annahme AG)	**Kosten in Fr.**	**Grobtermine**
1. Phase: REK (Entwicklungsziele und Konzeptinhalten)	190'000.00	Q1/2 2028
2. Phase: Planungsinstrumente (Richt- und Nutzungsplanung) aktualisieren oder überarbeiten	535'000.00	Q2 2030
Partizipation und Kommunikation	50'000.00	-
Sitzungsgeld OPR-Kommission (exkl. Vertretungen von Büros)	10'000.00	offen
Projektreserve	15'000.00	-
Total Rahmenkredit inkl. MWST	**800'000.00**	**-**

Personelle Auswirkungen

Während der Revision entsteht ein erheblicher interner Mitwirkungsaufwand für die Mitglieder der AG, sowie bei ausgewählten Verwaltungsmitarbeitenden. Dieser Aufwand ist Voraussetzung für gute Ergebnisse und kann nicht vollständig extern delegiert werden. Die zeitlichen Ressourcen müssen deshalb durch die zuständigen Führungskräfte sichergestellt werden.

Mitbericht Finanzen

Nach Art. 58 der kantonalen Gemeindeverordnung (GV; BSG 170.111) ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltgleichgewicht zu orientieren. In den ersten 6 Jahren nach der Beschaffung wird die Erfolgsrechnung des Allgemeinen Haushalts wie folgt belastet:

Jahr	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**	**2031**	**2032**
Bruttoinvestition (Fr.)	**250'000**	**250'000**	**300'000**			
Buchwert vor Abschreibung	250'000	475'000	722'200	631'925	541'650	451'375
Abschreibung (linear, 10 Jahre Nutzungsdauer = 10 %)	25'000	52'800	90'275	90'275	90'275	90'275
Restbetrag Buchwert	225'000	422'200	631'925	541'650	451'375	361'100
Jährliche Kapitalkosten (Fr.)						

Abschreibung	25'000	52'800	90'275	90'275	90'275	90'275
Verzinsung 2.5 %	6'250	5'625	10'555	15'798	13'541	11'284
Folgekosten pro Jahr (Fr.)	**31'250**	**58'425**	**100'830**	**106'073**	**103'816**	**101'559**

Die Folgekosten werden in den ersten 6 Jahren durchschnittlich Fr. 83'700.00 pro Jahr betragen. Im Investitionsplan ist für die Ortsplanungsrevision ein Betrag von Fr. 800'000.00 enthalten. Aus diesem Grund sind die Folgekosten eingerechnet. Gestützt auf das Finanzplanresultat muss das Projekt teilweise fremdfinanziert werden.

Die Zuweisung der Kosten erfolgt über die Anlagenbuchhaltung Nr. 14290.00.004 sowie über die Finanzbuchhaltung Nr. 310.0.5290.10.

Erwägungen

Antrag

Der GGR…

- **bewilligt für das Projekt «Ortsplanungsrevision 2026–2029» einen Rahmenkredit von Fr. 800'000.00 inklusive Mehrwertsteuer;**
- **ermächtigt den GR, den Rahmenkredit nach Projektphasen freizugeben und die erforderlichen Aufträge zu vergeben.**

Beilagen Keine

2022-67

140 075.07 Liegenschaften; Gemeindeeigene Gebäude + Anlagen; Bödeli 5 / 7, 1965 B+P

Strategie Gebiet Bödeli; Rückbau Liegenschaften Bödeli und Giessenweg; Kreditabrechnung

Ausgangslage

Der GGR hat an seiner Sitzung vom 26.02.2024 [311] einen Verpflichtungskredit über Fr. 1'170'000.00 (gerundet) für den Rückbau der Liegenschaften Bödeli 1 + 3 und 5 + 7 sowie Giessenweg 15 + 17 genehmigt. Der Rückbau der Liegenschaften wurde am 10.03.2025 abgeschlossen.

Rechtliche Grundlagen

Im vorliegenden Fall geht es um eine Kreditabrechnung über einen Kredit im Zuständigkeitsbereich des GGR (Art. 47 Bst. b GO).

Projekt

Die Gemeinde Lyss besass im Schachen auf den Parzellen Nr. 2062, 2035 und 1730 drei Mehrfamilienhäuser. Die Liegenschaft Bödeli 9 + 11 wurde in den Jahren 1960 bis 1961, die Liegenschaft Bödeli 1 + 3 im Jahr 1963 und die Liegenschaft Bödeli 5 + 7 in den Jahren 1965 bis 1966 erstellt. Die Liegenschaft Bödeli 1 + 3 wurde von der Gemeinde Lyss von Creabeton Matériaux AG abgekauft, um die Landverfügbarkeit der Planung T6-Umfahrung sicherzustellen. Sie diente der Unterbringung von Gastarbeitern.

Nachdem alle Mieter unter Begleitung durch die Abteilungen Soziales + Gesellschaft und Sicherheit, Liegenschaft + Sport aus den Gebäuden ausgezogen waren, erfolgte der vollständige Rückbau der Liegenschaften Bödeli 1 + 3, 5 + 7 sowie Giessenweg 15 + 17, inkl. Untergeschoss. Die entstandene Grube wurde anschliessend auf das Niveau der angrenzenden Umgebung aufgefüllt. Die Fusswege sowie die an die Gebäude angrenzenden Bäume und alle Sträucher wurden entfernt und abtransportiert. Die Schadstoffe in allen Gebäuden hat der Unternehmer vor dem Rückbau entfernt.

Nach dem Rückbau hat der Werkhof das Terrain planiert und neu angesät. Später wird ein Genossenschaftsbau darauf realisiert.

Bauabrechnung
Die Kosten wurden durch das Büro Itten + Brechbühl AG anhand einer Machbarkeitsstudie ermittelt.

Gebäude	Massnahmen	Kostenvoranschlag in Fr.	Abrechnung in Fr.	Differenz in Fr.
1+3	Schadstoffsanierung / Entsorgung von kontaminiertem Material	111'000.00	Pauschal (im total enthalten)	
5+7	Schadstoffsanierung / Entsorgung von kontaminiertem Material	116'000.00		
15+17 +17a	Schadstoffsanierung / Entsorgung von kontaminiertem Material	9'000.00		
	Rückbau / Totalabbruch (1+3, 5+7, 15, 17, 17a)	786'000.00		
	Total (ohne Vorbereitungsarbeiten)	1'022'000.00	573'448.00	448'552.00
	Vorbereitungsarbeiten 4 % (ohne Honorare)	40’880.00	0.00	40’880.00
	Reserven für Unvorhergesehenes 10%	106'288.00	0.00	106’288.00
	Total Rückbaumassnahmen	**1'169'168.00**	**573'448.00**	**595'720.00**

Die Bauabrechnung schliesst mit einer Kostenunterschreitung von Fr. 596'552.00 (Gesamtkredit Fr. 1'170'000.00) oder - 51 % ab. Die Unterschreitung erfolgte auch durch die situative Markt- und Auslastungssituation des Auftragnehmers.

Kommentar zur Bauabrechnung
Die Itten + Brechbühl AG hat die Kosten für den Rückbau geschätzt. Die Schätzung basierte nicht auf Offerten. Bei der Ausführung zeigte sich, dass die Kosten in allen Arbeitsgattungen unterschritten wurden. Es wurden weniger Schadstoffe festgestellt als in der Machbarkeitsstudie ermittelt. Dadurch konnte der Rückbau mit geringerem Aufwand und Kosten durchgeführt werden.

Prüfungsbericht Abrechnungsprüfung
Bei der Prüfung der Abrechnung durch die Parlamentskommission (PK) hat die Offerte sowie die Auftragsbestätigung der Techdata AG gefehlt. Diese beiden Dokumente werden zusammen mit dem Prüfungsbericht PK als Beilage nachgereicht.

Mitbericht Abteilung Finanzen

Die Verpflichtungskreditabrechnung für den Rückbau der Liegenschaften Bödeli 1 + 3, Bödeli 5 + 7 sowie Giessenweg 15 + 17 in der Höhe von Fr. 573'448.00 stimmt mit den Angaben der Finanzbuchhaltung überein.
Die angefallenen Kosten wurden vollständig in der Erfolgsrechnung erfasst und im jeweiligen Rechnungsjahr zu 100 % abgeschrieben. Die Abrechnung ist rechnerisch korrekt und nachvollziehbar.

Erwägungen

Antrag

Der GGR genehmigt die Verpflichtungskreditabrechnung für den Rückbau der Liegenschaften Bödeli 1 + 3 und 5 + 7 sowie Giessenweg 15 + 17 in der Höhe von Fr. 573'448.00 mit einer Kostenunterschreitung von Fr. 596'552.00 (Gesamtkredit Fr. 1'170'000.00).

Beilagen
Prüfbericht PK,
Offerte Techdate,
Auftragsbestätigung

2016-700

141 100.30 Energie + Umwelt; Energiestadt; Projekte F+I

Solargenossenschaft Lyss; Kauf der zwei Photovoltaikanlagen; Kreditabrechnung

Ausgangslage / Vorgeschichte

Der GGR bewilligte für den Rückkauf der beiden Photovoltaikanlagen auf dem Werkhof und dem Feuerwehrmagazin an seiner Sitzung vom 02.03.2026 [🗎 20] einen Verpflichtungskredit von Fr. 220'000.00 und genehmigte den Verkauf der 381 Genossenschaftsanteilscheine der Gemeinde Lyss an der Solargenossenschaft im Gesamtwert von Fr. 152'400.00.
Die Solargenossenschaft Lyss betrieb ausschliesslich diese beiden Anlagen. Der Rückkauf durch die Gemeinde ermöglicht die Auflösung der Genossenschaft. Gleichzeitig verbleiben die Anlagen langfristig im Eigentum der Gemeinde und der produzierte Strom kann für den Eigenverbrauch sowie künftig im Rahmen einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft genutzt werden.

Umsetzung

Die Solargenossenschaft Lyss stellte der Gemeinde Lyss für die beiden Photovoltaikanlagen insgesamt Fr. 220'000.00 in Rechnung. Die Rechnung wurde am 03.08.2026 bezahlt. Davon wurden Fr. 107'000.00 der Anlage Werkhof und Fr. 113'000.00 der Anlage Feuerwehrmagazin zugeordnet.
Die 381 Genossenschaftsanteile im Gesamtbetrag von Fr. 152'400.00 wurden am 12.08.2026 an die Gemeinde Lyss zurückbezahlt. Unter Berücksichtigung dieser Rückzahlung beträgt der Netto-Mittelabfluss der Gemeinde Lyss Fr. 67'600.00.

Rechtliche Grundlagen

Im vorliegenden Fall geht es um eine Kreditabrechnung über einen Kredit im Zuständigkeitsbereich des GGR (Art. 47 Bst. b GO).

Abrechnung in Fr.

Position	Kredit	Ausgaben / Einnahmen	Differenz
Photovoltaikanlage Werkhof	-	107'000.00	
Photovoltaikanlage Feuerwehrmagazin	-	113'000.00	
Bruttoabrechnung Verpflichtungskredit	**220'000.00**	**220'000.00**	**0.00**
Rückzahlung Genossenschaftsanteile	-	./. 152'400.00	
Nettoinvestition (informativ)		**67'600.00**	

Bemerkung zur Kreditabrechnung

Der bewilligte Verpflichtungskredit von Fr. 220'000.00 wurde vollständig beansprucht. Es besteht weder eine Kreditüber- noch eine Kreditunterschreitung. Die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile ist kein Minderaufwand beim Erwerb der Photovoltaikanlagen, wird jedoch zur transparenten Darstellung des gesamten Geschäfts separat ausgewiesen. Wirtschaftlich beträgt die Nettoinvestition Fr. 67'600.00.

Mitbericht Abteilung Finanzen

Die Verpflichtungskreditabrechnung stimmt mit den verbuchten Zahlungen überein. Die Bruttoinvestition von Fr. 220'000.00 wurde den beiden Photovoltaikanlagen mit Fr. 107'000.00 (Werkhof) und Fr. 113'000.00 (Feuerwehrmagazin) zugeordnet. Die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile von Fr. 152'400.00 wurde separat verbucht.

Mit dem Erwerb sind die beiden Photovoltaikanlagen vollständig in das Eigentum der Gemeinde Lyss übergegangen. Der Kredit wurde zweckentsprechend verwendet und kann abgerechnet werden.

Erwägungen

Antrag

Der GGR genehmigt die Verpflichtungskreditabrechnung „Photovoltaikanlagen Werkhof und Feuerwehrmagazin; Rückkauf“ ohne Kreditabweichung (Verpflichtungskredit Fr. 220'000.00; Bruttoabrechnung Fr. 220'000.00) sowie die Abrechnung über den Verkauf

der Genossenschaftsanteile (Rückzahlung Fr. 152'400.00) mit daraus resultierender Nettoinvestition von Fr. 67'600.00.

Beilagen Keine

142 242.20 Kultur; Anlässe; Anlässe / Veranstaltungen P

Dringliches Postulat FDP; "Klare Regeln für öffentliche Veranstaltungen für alle"; 2025/14; Beantwortung

Ausgangslage / Vorgeschichte

Der GGR hat an der Sitzung vom 03.11.2025 das dringliche Postulat FDP «Klare Regeln für öffentliche Veranstaltungen für alle» erheblich erklärt und später die Beantwortungsfrist vom 30.06.2026 auf den 02.11.2026 verlängert.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 32 Abs. 3 und 5 der Geschäftsordnung GGR muss der GR ein erheblich erklärtes Postulat innert der gesetzten Frist beantworten.

Problemstellung / Fragen

Im Postulat wird der GR aufgefordert, insbesondere die folgenden Punkte zu klären:

- Anwendung Nulltarif auf alle ortsansässigen Vereine und alle Gemeindeliegenschaften inklusive öffentlicher Grund
- Klärung des Begriffs «kommerziell»
- Regeln sollen für alle gleich gelten und an der Veranstaltung orientieren
- Weitere Verbesserungen für minimalen administrativen Aufwand

Umsetzung

Die Ausdehnung des Nulltarifs auf sämtliche ortsansässigen Vereine wird durch die noch vorzunehmende Anpassung der Verordnung über Gebühren + Entgelte erreicht. Darin wird einerseits präzisiert, dass vom Nulltarif sämtliche Vereine für den regelmässigen Trainings- und Meisterschaftsbetrieb bzw. die sinngemässe Anwendung für Tätigkeiten ausserhalb des Sportes profitieren und andererseits mit der Gebührenberechnung sichergestellt, dass die Lysser Vereine mit dem Faktor 0 berücksichtigt werden und somit keine Gebühr zu entrichten haben.

Die Ausdehnung auf alle Gemeindeliegenschaften ist nicht möglich, da schlicht nicht sämtliche Gemeindeliegenschaften für eine Vereinsnutzung zur Verfügung stehen. Wie z.B. der Werkhof, das Feuerwehrmagazin oder auch die Gemeindeverwaltung. Der GR geht hier aber auch klar davon aus, dass die Urheber des Vorstosses vor allem sämtliche für Vereine nutzbaren Liegenschaften meinten. Dieser Punkt wird mit den vorgesehenen Anpassungen entsprechend berücksichtigt.

In der Verordnung über Gebühren + Entgelte werden in Art. 6a zusätzliche Absätze eingefügt, welche die Begriffe «nicht kommerziell» (gratis), «kommerziell» (moderate Gebühr) oder «gewerblich» (Entschädigung) festlegen.
Für die Vereine ist vor allem die Unterscheidung zwischen kommerziell und nicht kommerziell von Bedeutung, «gewerblich» kommt eigentlich nur bei professionellen Anbietern zum Tragen.
Für «nicht kommerzielle» Anlässe darf weder ein Eintritt verlangt noch ein Gastroangebot mittels einer fixen Preisliste vorhanden sein. Das heisst der Eintritt ist gratis und es wird maximal ein Verpflegungsbuffet bereitgestellt, bei dem die BesucherInnen einen frei wählbaren Betrag in eine Kollekte geben können.
Sobald fester Eintritt verlangt oder ein Gastroangebot mit einer fixen Preisliste angeboten wird, gilt der Anlass als kommerziell.
Dies führt zu einer Ungleichbehandlung in der Vereinslandschaft, welche nicht ohne weiteres behoben werden kann. Dazu müsste im Reglement über Gebühren + Entgelte in der Nulltarif-Umschreibung der Meisterschaftsbetrieb gestrichen werden. Denn einen klassischen Meisterschaftsbetrieb kennt man vor allem bei den Sportvereinen. Einige Vereine verlangen für Meisterschaftsspiele bestimmter – meist leistungsorientierter – Mannschaften Eintritt oder bieten ein

Gastroangebot mit einer fixen Preisliste an. Der GR hat die Urheber des Postulats so verstanden, dass dieses Thema nicht angegangen werden soll. Daher wurde der Fokus auf Einzelveranstaltungen (wie z.B. den Seeland-Cup, Centravo-Cup, usw.) gelegt, welche nicht mehr zum ordentlichen Meisterschaftsbetrieb gehören. Wäre diese Änderung gewünscht, würde die Gemeinde Lyss mit einer lange bewährten Praxis brechen und die Vereine mit zusätzlichen Kosten belasten.
Der Begriff Meisterschaft verlangt regelmässig wiederkehrende Anlässe mit einem fixen Turnus (Saison) innerhalb eines Jahres, an dem letztendlich eine Jahres-/Saisonwertung erstellt wird. Die Vereine messen sich innerhalb ihres Vereinszwecks mit anderen Vereinen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um sportliche oder kulturelle Wettkampfformen handelt.

Mit dem gewählten Berechnungsmodell wird die Orientierung an der Veranstaltung bestmöglich berücksichtigt und die Preise gelten für alle gleich.
Es soll zukünftig keinen Unterschied machen, ob ein Verein eine kommerzielle Veranstaltung in einer Gemeindeliegenschaft durchführt oder im Grossen Saal des Seelandhotel Weisses Kreuz. Die Gemeinde Lyss hat denjenigen Vereinen, welche eine Veranstaltung im Saal des Seelandhotel Weisses Kreuz durchführen jeweils den vollen Betrag (Nulltarif) der Saalmiete zurückerstattet. Zukünftig wird dieser Rückerstattungsbetrag um denjenigen Betrag reduziert, welchen die Gemeinde als Gebühr für die Durchführung in eigenen Räumlichkeiten verlangt hätte.

Die weiteren Verbesserungen zur Reduzierung des administrativen Aufwandes können nicht über die Gebührenanwendungen festgelegt werden, sondern müssen im organisatorischen Rahmen angegangen werden. Hier erwartet der GR vor allem aus den Arbeiten zur Behörden- und Verwaltungsorganisation 2030 entsprechende Konzepte.

Mit der Gebührenregelung wird kein Vereins- oder Sportförderungskonzept umgesetzt. Dies müsste separat erfolgen und vor allem die individuellen Voraussetzungen des Vereines berücksichtigen. Die Nutzungsgebühren von Plätzen und Anlagen sind dazu nur bedingt geeignet.

Anpassungen in der Verordnung über Gebühren + Entgelte
Der GR wird die Verordnung über Gebühren + Entgelte wie vorgängig beschrieben mit Absätzen ergänzen, welche die Begriffe «nicht kommerziell», «kommerziell» und «gewerblich» umschreiben.

Zudem wird für jede nutzbare Gemeindeliegenschaft aber auch für den öffentlichen Grund eine Grundgebühr festgelegt. Ab dieser Grundgebühr berechnet sich dann die jeweilige konkrete Gebühr anhand der geplanten Nutzung. Für diese Berechnung kommen Faktoren zur Anwendung, welche bei Bedarf auch angepasst werden können. Der grosse Vorteil dabei ist, dass die Anpassung des Faktors automatisch für alle Gebühren Auswirkungen hat und dadurch nicht jede einzelne Gebühr manuell angepasst werden muss.

Im Wesentlichen sind die beiden Nutzungsoptionen (SI)tz und (KO)mmerziell, welche als Faktoren für die Gebührenberechnung beigezogen werden.

Beschrieb	Tarifpos.	Faktor
Ortsansässige Vereine	SI	*0
Ortsansässige Organisationen	SI	*0.5
Auswärtige	SI	*1
Ortsansässige Kunstschaffende (Sieberhuus)	SI	0.2
Auswärtige Kunstschaffende (Sieberhuus)	SI	0.4
Keine kommerzielle Nutzung	KO	*0
Zusätzlich für Kommerzielle Nutzung (Gebäude/Anlagen)	KO	*0.25
Zusätzlich für Kommerzielle Nutzung (öff. Grund)	KO	*0.25
Zusätzlich für Gewerbliche Nutzung	KO	*0.5

Abbildung: Teilauszug aus der Vernehmlassungsunterlage

Mit dem Faktorwert 0 bei den ortsansässigen Vereinen wird sichergestellt, dass der Nulltarif berücksichtigt wird.

Die Berechnung erfolgt so, dass der Grundtarif für das entsprechende Nutzungsobjekt mit dem SI-Faktor multipliziert wird und zusätzlich wird derselbe Grundtarif mit dem KO-Faktor multipliziert addiert.

Anhand einer eintägigen Nutzung der Grienhalle (Grundtarif Fr. 440.00) sowie einem Gastroangebot mit Preisliste, ergeben sich somit die folgenden Berechnungen (Tarif * SI + Tarif * KO):

Nutzung	Gebühr	Berechnung
Lysser Verein	110.00	440 * 0 + 440 *0.25
Auswärtiger Verein	550.00	440 * 1 + 440 * 0.25
Lysser Firma	440.00	440 * 0.5 + 440 * 0.5
Auswärtige Firma	660.00	440 * 1 + 440 * 0.5
Lysser Verein (ohne Eintritt und ohne Gastro)	0.00	440 * 0 + 440 * 0

Beim Verein wird eine kommerzielle Nutzung aufgerechnet, bei den Firmen eine gewerbliche Nutzung.

Vernehmlassung
Dieses Berechnungskonzept inklusive verschiedener Berechnungsbeispiele wurde an die Parteien sowie an die Kulturkommission und die Fachgruppe Sport+Freizeit zur Vernehmlassung gegeben.

Gestützt auf die Rückmeldungen (siehe Beilage) kann festgestellt werden, dass das Grundkonzept akzeptiert und nachvollzogen werden kann.
Zusätzlich sind noch einzelne Rückmeldungen zu Themen, wie der Umgang mit der Parkierung oder Nutzung von Zusatzmaterial, wie Absperrgitter oder Bänke eingegangen, welche vom GR nun in der finalen Erarbeitung der Verordnung über Gebühren + Entgelte entsprechend berücksichtigt werden.
Eine offene Thematik ist die Sport-/Vereinsförderung, welche aber nicht Bestandteil dieser Vernehmlassung war.
Die Begriffsklärung «kommerziell», «nicht kommerziell» und «gewerblich» wird im Rahmen der Aufarbeitung der Verordnungsunterlagen noch eine weitere Präzisierung erfahren. Wie bereits im bestehenden Reglement (Art. 6 Nulltarif) und in der Verordnung über Gebühren + Entgelte (Art. 6 Abs. 4) aufgeführt, wurde und soll auch in Zukunft eine Unterscheidung zwischen regelmässigem Trainings- und Meisterschaftsbetrieb und Einzelanlässen vorgenommen werden. Dazu ist eine Klärung erforderlich, was mit Trainings- und Meisterschaftsbetrieb verstanden wird, und es ist zu klären, dass auch ausserhalb des Sportes ähnliche gelagerte Formate davon abgedeckt sind. Dies bedeutet, das klassische (aus dem Sport bekannte) Verständnis von Training- und Meisterschaft wird sinngemäss auf andere Vereinszwecke angewandt.

Fazit GR
Der GR ist sich der wichtigen Funktion der Vereine in der Jugendarbeit, zur Belebung des Ortes sowie für eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung sehr bewusst. Daher ging es dem GR nicht darum zusätzliche Gebühren zu schaffen, sondern vielmehr darum, Klarheit zu generieren und möglichst alle Vereine bei der Benützung von Gemeindeanlagen gleich zu halten. Als Folge davon hat sich der GR auf die Anpassung der Verordnung in seinem Zuständigkeitsbereich konzentriert.
Sollte in der Anwendung der neuen Gebührenansätze Entwicklungen festgestellt werden, welche den bisherigen Bestrebungen des GR zuwiderlaufen, hat er mit dem gewählten Faktorenmodell einfache Möglichkeiten korrigierend einzugreifen und hat gleichzeitig sichergestellt, dass alle gleich davon betroffen sind.

Erwägungen

Antrag

Der GGR nimmt von der Beantwortung des dringlichen Postulats FDP «Klare Regeln für öffentliche Veranstaltungen für alle» (Nr. 2025/14) Kenntnis und schreibt dieses als erfüllt ab.

Beilagen
Vernehmlassungsauswertung
Rückmeldung Vernehmlassung Nulltarif, Fachgruppe Sport+Freizeit

143 242.20 Kultur; Anlässe; Anlässe / Veranstaltungen P

Dringliches Postulat SP; "Bessere Unterstützung für Vereine"; 2025/15; Beantwortung

Ausgangslage / Vorgeschichte

Der GGR hat an der Sitzung vom 03.11.2025 das dringliche Postulat SP «Bessere Unterstützung für Vereine» erheblich erklärt und später die Beantwortungsfrist vom 30.06.2026 auf den 02.11.2026 verlängert.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 32 Abs. 3 und 5 der Geschäftsordnung GGR muss der GR ein erheblich erklärtes Postulat innert der gesetzten Frist beantworten.

Problemstellung / Fragen

Im Postulat wird der GR aufgefordert, im Wesentlichen die folgenden Punkte zu klären:

- Gemeindeinterne Kontaktperson für Unterstützung bei Anlässen
- Reglementarische Gleichbehandlung von ortsansässigen Vereinen
- Genügend Trainings-, Probe- und Lagerraum

Beantwortung

In den folgenden Ausführungen wird zu den drei wesentlichen Punkten des Postulats Stellung genommen.

Bestimmen einer gemeindeinternen Kontaktperson für die Unterstützung bei der Organisation von Anlässen

Die Verwaltung ist nach Zuständigkeiten und Funktionsdiagramm organisiert. Der GR will mit seinem Projekt «Verwaltungsorganisation 2030» die Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation weiterentwickeln. Je nach Anlass benötigt es verschiedene Prozesse der Bereiche öffentliche Sicherheit, Werkhof, Liegenschaften+Sport, sowie die Abteilungen Bildung+Kultur und Präsidiales. Dabei handelt es sich um Themen wie, Gastgewerbebewilligung, Sicherheit, Entsorgung, Raum- und Flächenreservationen, Medienversorgung (Wasser, Abwasser, Elektro), Materialbereitstellung, Signalisation, Kommunikation, Standortpromotion, Parkplatzbewirtschaftung und ähnliches. Nur die Ernennung einer Kontaktperson ist nicht sinnvoll, da diese nur bedingt handlungsfähig sein würde. Um im Kontakt mit dem Kunden zusätzliche Aufgaben in der Koordination zu übernehmen, müsste die entsprechende Funktion entlastet oder mit zusätzlichen Stellenprozenten alimentiert werden. Auswirkungen durch Fluktuation, Teilzeitarbeit, ungeplante und geplante Absenzen wirken sich negativ auf eine gemeindeeigene Kontaktperson aus. Deshalb setzt der GR bis auf weiteres auf die bisherigen Prozesse und Zuständigkeiten.

Gleichbehandlung Lysser Vereine

Mit den vom GR vorgesehenen Anpassungen in der Verordnung über Gebühren + Entgelte, wird sichergestellt, dass alle Vereine gleichbehandelt werden. Einerseits wird in der Verordnung eine entsprechende Präzisierung aufgenommen und andererseits wird durch Verwendung von Faktoren bei der Gebührenberechnung sichergestellt, dass alle Vereine die gleiche Grundlage haben.

Die reglementarische Vorlage sieht vor, dass die Turn- und Sportanlagen für Trainings- und Meisterschaftsbetrieb unentgeltlich genutzt werden können. Ohne Änderung des Reglements wird hier weiterhin eine leichte Ungleichbehandlung aufrecht erhalten, da vor allem die Sportvereine einen geregelten Meisterschaftsbetrieb haben. Bei diesen Meisterschaftsspielen wird je-

weils ein Gastroangebot zur Verfügung gestellt, bzw. bei einzelnen Spielen auch Eintritt verlangt, welches einen Einzelanlass als kommerziellen Anlass deklarieren würde. Der GR verzichtet auf eine entsprechende Anpassungsvorschlag, da er die Postulatsurheber so verstanden hat, dass die Vereine nicht zusätzlich belastet werden sollen. Mit einer Anpassung des Reglements würde mit einer seit Jahren gelebten Praxis gebrochen und die Vereine müssten Mehraufwände bewältigen.

Im Rahmen der Beantwortung des dringlichen FDP Postulats «Klare Regeln für öffentliche Veranstaltungen für alle» (erfolgt in der gleichen Sitzung) hat der GR die Funktionsweise der Anpassungen in der Verordnung über Gebühren + Entgelte detailliert erläutert. Daher wird hier nur noch in Bezug auf die Beantwortung der Frage Stellung genommen.
Zusätzlich wird es auch eine Anpassung bei den Rückerstattungen an die Vereine für die Saalmiete im Seelandhotel Weisses Kreuz geben. Anstelle der vollumfänglichen Mietübernahme wird dem Verein für die Rückerstattung der Saalmiete diejenigen Kosten in Abzug gebracht, welche sie für die gleiche Veranstaltung in einer Gemeindeliegenschaft hätten bezahlen müssen. Damit wird für die Durchführung von Einzelanlässen für alle Vereine der gleiche Massstab angewendet.

Zur Verfügung stellen genügend Raum
Der Bereich Liegenschaften+Sport bewirtschaftet die Räume. Wenn Räume für die Kernnutzung (beispielsweise Volksschulunterricht oder Werkhofleistungen) nicht benötigt werden, vermittelt der Bereich diese an Interessenten. In Turn- / Sporthallen benutzen Sportvereine kostenlos diverse Räumlichkeiten und Schränke. Wenn immer möglich werden Räume vermietet, egal ob an Vereine, Firmen oder Private. Für die Vereine besteht kein Anspruch auf Lager. Wenn die Gemeinde Räume für ihre eigenen Leistungen benötigt, Raum- oder Flächennutzung kündigt, besteht kein Anspruch auf Ersatzraum (ausser ein Vertrag besagt dies).

Die Förderung der Vereine auch mit dem Nulltarif, ermöglich es den Lysser Vereinen zu wachsen. Das erhöht auch die Anforderungen und Bedürfnisse an die Infrastruktur und Dienstleistungen. Die vorhandene Infrastruktur soll ausgelastet sein. Langfristige Entwicklungen erarbeitete der GR in seiner Strategie-Planung von Sport- und Freizeitanlagen. Zusätzlichen Bedarf an entsprechend genügendem und ausreichendem Trainings- und Proberaum nimmt der GR zur Kenntnis. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Erbringung von hoheitlichen Leistungen werden Räume und Flächen für Trainings und Proben zugänglich gemacht. Der GR hält an der bestehenden Praxis fest und regelt auf Gesuch hin Einzelfälle wie bisher.

Fazit
Im Rahmen der Gebührenüberprüfung wird mit den vorgesehenen Anpassungen in der Verordnung über Gebühren + Entgelte eine zusätzliche Klärung und Präzisierung vorgenommen. Nicht angetastet, wird der reglementarisch festgelegte Nulltarif für den Meisterschafts- und Trainingsbetrieb. Er wird einzig soweit ausgedehnt, dass die Interpretation sinngemäss auch auf andere Vereinszwecke ausserhalb des Sportes angewendet werden. Spezifische Einzelanlässe sind grundsätzlich auch in Zukunft weiterhin gebührenpflichtig. Wobei ausschliesslich, wenn eine sogenannte «kommerzielle» Nutzung dahintersteht, indem für die Veranstaltung Eintritt verlangt wird und/oder ein Gastroangebot vorhanden ist. Dies wird vor allem neu auch bei der Rückerstattung (an die Vereine) der Saalmieten im Seelandhotel Weisses Kreuz mitberücksichtigt.

Aufgrund der verschiedenen und oftmals komplexen Fragestellungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, ist das Abbestellen einer einzelnen Person, welche dann an alle Themen denken soll nicht ganz so trivial und wird daher vorläufig noch nicht umgesetzt. Das Erarbeiten einer guten Lösung genau für diese Problemstellung wird ein wichtiger Punkt in der anstehenden Behörde- und Verwaltungsorganisation sein.

Betreffend der Räumlichkeiten, wird die Gemeinde wie bisher wenn immer möglich, diesen Vereinen zur Verfügung stellen. Es ist aber nicht Absicht des Gemeinderates ausserhalb der Strategie Sport und Freizeit gezielt und aktiv Raum zu akquirieren für Vereine.

Erwägungen

Antrag

Der GGR nimmt von der Beantwortung des dringlichen Postulats SP «Bessere Unterstützung für Vereine» (Nr. 2025/15) Kenntnis und schreibt dieses als erfüllt ab.

Beilagen Keine

144 072.05 Liegenschaften; Schulanlagen; Schulanlage Herrengasse S,L+S

Postulat SP/Grüne/Mitte; "Erweiterung Schulhausareal Herrengasse"; 2026/4; Stellungnahme

Ausgangslage

An der GGR-Sitzung vom 02.03.2026 haben die SP/Grüne/Mitte das Postulat «Erweiterung Schuhausareal Herrengasse» eingereicht, mit folgendem Prüfauftrag: Der Gemeinderat wird gebeten zu prüfen, wie der Platz zwischen Turnhalle und altem Werkhof (Zone 46) dauerhaft als Erweiterung des Schulareals Herrengasse (Zone 436) genutzt werden kann. Dabei ist auch eine Umzonung des genannten Bereichs zu prüfen.

Begründung

Die SchülerInnenzahlen am Standort Herrengasse sind seit dem Jahr 2018 von 178 auf heute 269 Kinder angestiegen, was einer Zunahme von rund 51 % entspricht. Die 5. Klasse die im Sommer 2026 neu eröffnet wird, ist hier nicht eingerechnet. Diese deutliche Entwicklung führt zu einem erhöhten Bedarf an ausreichend grosszügigen und vielfältig nutzbaren Pausenflächen. Zusätzlich zu den Regelklassen wird der Pausenplatz von Kindern im Spezialunterricht sowie der Tagesschule und des Jugendtreffs genutzt, was die Auslastung weiter erhöht.

Der derzeit noch provisorische Pausenplatz zwischen der Turnhalle und dem ehemaligen Werkhof wird von den SchülerInnen rege und sehr vielseitig genutzt. Die Kinder schätzen diesen zusätzlichen Raum sowohl als Rückzugsort als auch für bewegungsintensive Aktivitäten wie Tischtennis. Der Platz trägt damit wesentlich zu einem ausgewogenen Pausenangebot bei und ermöglicht es, unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Mit der dauerhaften Nutzung dieses Areals als Teil des Schulareals und als feste Pausenplatzerweiterung könnte den gestiegenen SchülerInnenzahlen sowie den pädagogischen und sozialen Anforderungen nachhaltig Rechnung getragen werden. Gleichzeitig würden Nutzungskonflikte auf den bestehenden Pausenflächen reduziert und die Aufsicht während der Pausen erleichtert.



Darüber hinaus könnte die definitive Zuordnung des Areals im Falle einer Umzonung zum Schulgelände bereits einen wichtigen ersten Schritt im Hinblick auf den zukünftigen Neubau/Sanierung der Turnhalle/Mehrzweckhalle darstellen. Eine frühzeitige und nachhaltige Flächensicherung schafft dabei wertvolle planerische Flexibilität und trägt zu einer langfristig tragfähigen Lösung für den Schulstandort Herrengasse bei.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 30 Bst. b der Geschäftsordnung GGR kann mittels Postulat verlangt werden, dass der GR ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des GGR oder des GR prüft. Der vorliegende Vorstoss kann rechtlich als Postulat behandelt werden.

Vorgeschichte

Mit Schreiben am 27.02.2025 kündigte die Abteilung Sicherheit, Liegenschaft + Sport (S,L+S) ausserordentlich den Pachtvertrag für die Parzelle Nr. 1412 per 31.12.2025, bereits ein Jahr vor dem ordentlichen Termin am 31.12.2026. Der Pächter zeigte grosses Verständnis für den



Schulraumbedarf und gab die Parzelle ohne Gegenleistungen verfrüht ab. Der Kündigungsvorgang erfolgte gemäss der Bedarfsmeldung der Abteilung Bildung + Kultur (B+K) mit der Schulleitung Lyssbach sowie des Projektausschusses Herrengasse, da auf der Wiesenfläche Herrengasse ein Provisorium für die Schule Lyssbach erstellt wird. Dadurch verschwindet eine grosse grüne Fläche, welche für die Volksschule (Pause und Sport) kompensiert werden soll. Aus diesem Grund benötigt die Gemeinde Lyss die Parzelle Nr. 1412.

Insbesondere für den Pausenraum sowie für den Sportunterricht mit einer Turnhalle aus dem Jahr 1924 ist eine Ergänzungsfläche im Aussenraum wichtig. Der Bedarf bzw. die Bestellung von zusätzlichem Aussenraum für die Schule erfolgte durch die Abteilung B+K im Rahmen des Projektausschuss Herrengasse.

Die Parzelle Nr. 1412 soll in eine neue Sportwiese umgestaltet werden. Nur eine «natürliche Wiese» wäre sehr kostengünstig herzustellen und zu unterhalten. Eine Sportwiese hat den Nachteil, dass sie in den Wintermonaten und bei langen Regentagen gesperrt ist (wie bisher die Sportwiese Herrengasse). Ein Kunstrasen bietet nicht nur eine hohe Nutzung für die Volksschule für Sport- und Pausenraum, auch die Bevölkerung oder Vereine könnten davon profitieren.

Deshalb beschloss der GR den im Rahmen der LEGACY EURO Women's Euro 2025 vom Kanton Bern (vertreten durch das Kompetenzzentrum Sport) erhaltenen, mobilen Kunstrasen vom Sportzentrum Grien auf die Parzelle Nr. 1412 umzuplatzieren. Gemäss einer Vereinbarung mit dem TV Lyss durfte der Kunstrasen nur bis März 2026 auf dem roten Platz im Sportzentrum Grien installiert bleiben. Für die sogenannte Gartenparzelle, welche künftig durch die Schule als Pausen- und Turnfläche genutzt werden soll, ist ein ordentliches Baubewilligungsverfahren erforderlich. Die Parzelle ist nicht der Zone für öffentliche Nutzung zugewiesen. Abklärungen haben jedoch ergeben, dass keine Umzonung notwendig ist. Für die vorgesehene Nutzung ist jedoch die Einreichung eines ordentlichen Baugesuchs (mit Nutzungsänderungsgesuch) erforderlich. Aktuell läuft das Baubewilligungsverfahren für die baulichen Massnahmen auf der Parzelle Nr. 1412. Je nach Einsprachen und Baubewilligungsentscheid soll der Bau vor Ende 2026 abgeschlossen sein.

Stellungnahme GR

Die Gemeinde hat den Aussenraumbedarf der Schule Herrengasse antizipiert. Er wird vorbehältlich der Einsprachen noch dieses Jahr auf der Parzelle Nr. 1412 gelöst. Die Parzellen Nr. 46 und 1412 sind Mischzonen. Eine Umzonung ist nicht nötig. Weitere Entwicklungen des Schulstandorts Herrengasse sind möglich. Der GR sieht deshalb von einer weiteren Prüfung zur Erweiterung des Schulareals Herrengasse zwischen Turnhalle und altem Werkhof (Zone 46), sowie einer Umzonung ab und lehnt somit auch das Postulat ab.

Erwägungen

Antrag

Der GGR lehnt das Postulat SP/Grüne/Mitte «Erweiterung Schuhausareal Herrengasse» (Nr. 2026/4) ab.

Beilagen Keine

145 081.60 Verkehr; Verkehrsinfrastruktur; Strassen S,L+S

Postulat GLP/Mitte; "Neue Hindernisse Alpenstrasse - Wenn Kreuzen zum Glückspiel wird"; 2026/16; Stellungnahme

Ausgangslage

An der GGR-Sitzung vom 29.06.2026 wurde das Postulat GLP/Mitte «Neue Hindernisse Alpenstrasse - Wenn Kreuzen zum Glückspiel wird» eingereicht.

Begründung

Die neu errichteten baulichen Verkehrshindernisse auf der Alpenstrasse führen aus Sicht verschiedener Verkehrsteilnehmender zu einer unübersichtlichen Verkehrssituation. Insbesondere für den Begegnungsverkehr für Velofahrende und Automobile entstehen potenziell gefährliche Situationen. Durch die verengten Fahrbahnbereiche und die eingeschränkten Sichtverhältnisse in der lnnenkurve steigt das Risiko von Missverständnissen und damit auch die Gefahr von Unfällen. Gerade in Quartiersammelstrassen ist eine möglichst klare und Übersichtliche Verkehrsführung zentral für die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden.

Von Zeit zu Zeil macht die Gemeinde an der Alpenstrasse Geschwindigkeitsmessungen. Gemäss der Antwort des zuständigen Gemeinderats zu der von Thomas Hunziker gestellten einfachen Anfrage im Parlament (11.05.2026), können bei diesen Messungen Velos nicht von Autos unterschieden werden. Doch die Velos fahren hier deutlich schneller. Der Aspekt der (zu) schnellen Velofahrer wird hier unseres Erachtens nicht berücksichtigt. Trotzdem errichtete die Gemeinde in der Vergangenheit schon verschiedene «Verbauungen» und Signalisationen, die sie kurz nach Errichtung wieder hat korrigieren müssen (z.B. wartende Kinderfüsse auf der Strasse). Die neuerdings erstellten „Verbauungen“ vor allem der «Blumentopf», der sich genau, in der Fahrbahn der Velos befindet, stufen wir als Sicherheitsrisiko ein. Schüler fahren dort mit ihren Velos mit hoher Geschwindigkeit runter (> 40 km/h). Dies auch wenn es regnet oder dunkel ist. Deshalb bitten wir den Gemeinderat mit einer externen Stelle (z.B. BFU) zu prüfen, ob die Alpenstrasse, als steile Quartiersammelstrasse, den gesetzlichen Vorgaben für diese Art Strasseentspricht und ob die Hindernisse aus Sicherheitsgründen wieder zurück gebaut werden sollen.

Prüfauftrag

Der GR wird beauftragt zu prüfen, ob die neu auf der Alpenstrasse installierten Verkehrshindernisse den Vorgaben entsprechen bzw. wieder entfernt werden sollen.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 30 Bst. b der Geschäftsordnung GGR kann mittels Postulat verlangt werden, dass der GR ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des GGR oder des GR prüft. Der vorliegende Vorstoss kann rechtlich als Postulat behandelt werden.

Stellungnahme GR

Vorgeschichte

Mit dem Postulat SP/Grüne «Integration der Alpenstrasse in die Tempo 30 Zone» (Nr. 06/2019) wurde der GR gebeten die Einführung einer Tempo-30-Zone auf der Alpenstrasse zu prüfen. Diesem Begehren hat der GR am 10.12.2021 stattgegeben. Dem Entscheid lag eine Machbarkeitsstudie zugrunde. Die Abteilung Bau + Planung (B+P) setzte das Projekt zusammen mit der Abteilung Sicherheit, Liegenschaft + Sport (S,L+S) ab Knoten Hauptstrasse um und initiierte vorgängig dazu die entsprechende Baueingabe beim Regierungsstatthalteramt Seeland. Die einzige Einsprache gegen das aufgelegte Projekt im koordinierten Verfahren, die Einführung Tempo 30 mit baulichen Massnahmen, richtete sich gegen eine «Veloweiche» (Abgrenzung des Velowegs zur Fahrbahn im unteren Teil der Alpenstrasse). Mittels Schriftenwechsel verzichtete die Bauherrschaft auf diese Massnahme und die Einsprache wurde anschliessend zurückgezogen.
Das kantonale Tiefbauamt erteilte anschliessend die Zustimmung zur Errichtung der Tempo-30-Zone am 26.09.2022. Die Tempo-30-Zone ging per 06.06.2023 in Betrieb. Geplant war, dass die bewilligten baulichen Massnahmen, erst nach der Sanierung der Tiefbauinfrastruktur der Alpenstrasse (Werkleitungen und Strasse) errichtet werden. Aus diesem Grund wurde nur ein Teil der bewilligten Massnahmen provisorisch umgesetzt. Die Verkehrserhebung vom Sommer 2024

bestätigte diese Strategie, da die Geschwindigkeitswerte, für eine definitive Einführung einer Tempo-30-Zone, damals eingehalten wurden. Das kantonale Tiefbauamt bestätigte auf Grundlage dieser Messungen am 17.10.2024 die neue Zonensignalisation.
In der Zwischenzeit haben sich etliche Anwohnende beschwert, dass die gefahrenen Geschwindigkeiten zu hoch seien. Verschiedene verdeckte Messungen haben ergeben, dass der v85-Wert (die Geschwindigkeit, die von 85 % aller gemessenen Fahrzeuge nicht überschritten wird) zu hoch ist. Damit die Kantonspolizei Radarkontrollen durchführen kann, müssen zuerst die bewilligten Massnahmen umgesetzt werden. In der Folge wurde der Strassenraum mit einer weiteren temporären Massnahme versehen, deren Standort gemäss Gesamtbauentscheid vom Regierungsstatthalteramt Seeland zur Tempo-30-Zone mitbewilligt wurde. Diese Massnahmen dient der Verkehrsberuhigung und nicht als Hindernis im Strassenraum.

Fazit

«Verkehrsteilnehmende – unabhängig, mit welchem Gefährt sie unterwegs sind – dürfen nur so schnell fahren, dass sie innerhalb der überblickbaren Strecke halten können; wo das Kreuzen schwierig ist, muss auf halber Strecke angehalten werden können.» So steht es in der Verkehrsregelnverordnung des Bundes (VRV; SR 741.11).
Alle Sichtweiten der bewilligten Massnahmen innerhalb der Alpenstrasse sind von einem Ingenieurbüro überprüft worden. Die Sichtweiten entsprechen den Vorschriften, wenn alle Verkehrsteilnehmenden die signalisierte Geschwindigkeit einhalten.
Weiter wurde die neuste temporäre Massnahme sicherheitstechnisch durch Verkehrsingenieure geprüft und als normkonform erachtet.

Erwägungen

Antrag

Der GGR lehnt das Postulat GLP/Mitte «Neue Hindernisse Alpenstrasse - Wenn Kreuzen zum Glückspiel wird» (Nr. 2026/16) ab.

Beilagen Keine

146 071.01 Liegenschaften; Verwaltungsgebäude; Verwaltungsgebäude (Allgemein) S,L+S

Postulat Grüne/SP; "Sind Klimaanlagen wirklich böse?"; 2026/17; Stellungnahme

Ausgangslage

An der GGR-Sitzung vom 29.06.2026 wurde das Postulat Grüne/SP «Sind Klimaanlagen wirklich böse?» eingereicht.

Begründung

Das Dogma Klimaanlagen sind böse, Wärmepumpen sind gut, ist in der Schweiz tief verwurzelt. Im Winter zu heizen, wenn die Temperaturen 20 Grad C in Innenräumen unterschreiten wird als Notwendigkeit allgemein akzeptiert. Durch die Veränderung des Klimas häufen sich die Tage im Jahr an denen die Temperaturen 26 Grad C. in Innenräumen überschritten wird. Dies die Temperatur an denen gemäss den Empfehlungen des Bundes Massnahmen zu ergreifen sind, um die Sicherheit von Arbeitnehmenden sicherzustellen.

Die höchste Stromproduktion der lokalen Solarkraftwerke fällt mit den Hitzeperioden zusammen. Bereits mehrmals musste die Evolon AG einen negativen Strompreis bezahlen, weil in Lyss zuviel Strom vorhanden war. Speziell bei Gebäuden, welche über eine Solaranlage verfügen ist die aktive Kühlung sogar weniger belastend als eine Wärmepumpe, welche im Winter heizt.

Prüfauftrag

Der Gemeinderat wird gebeten zu prüfen, ob es angezeigt wäre, den Grundsatz die Gemeindeliegenschaften und hier insbesondere die älteren Gebäude nicht aktiv zu kühlen zu überdenken.

Rechtliche Grundlagen
Gemäss Art. 30 Bst. b der Geschäftsordnung GGR kann mittels Postulat verlangt werden, dass der GR ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des GGR oder des GR prüft. Der vorliegende Vorstoss kann rechtlich als Postulat behandelt werden.

Per 01.01.2023 ist das revidierte kantonale Energiegesetz (KEnG; BSG 741.1) und die dazugehörige Energieverordnung (KEnV; BSG 741.111) in Kraft getreten. Die Massnahmen des KEnG zielen darauf ab, den Energieverbrauch zu reduzieren, den schädlichen CO2-Ausstoss zu verringern, die Nutzung von erneuerbaren Energien zu erhöhen, die Auslandabhängigkeit zu reduzieren und die Versorgungssicherheit zu stärken.

Zusätzlich hält das Bundesgesetz über die Reduktion der CO2-Emissionen (CO2-Gesetz; SR 641.71) in Art. 3 in Bezug auf die Treibhausgasemissionen folgende Ziele fest:
a. im Jahr 2030 höchstens 50 Prozent der Treibhausgasemissionen (CO2-Emissionen) im Jahr 1990 betragen.
b. im Durchschnitt der Jahre 2021–2030 um mindestens 35 Prozent gegenüber 1990 vermindert werden.

Aktuelle Situation
Die Diskussion über Heiz- und Kühlsysteme in Gebäuden ist besonders relevant im Kontext des Klimawandels und der steigenden Temperaturen. Die Gemeinde Lyss fördert mit dem Label «Energiestadt» nachhaltige und energieeffiziente Lösungen, die auch die CO2-Emissionen reduzieren. Eine Überprüfung der Kühlstrategien für Gemeindeliegenschaften in den kommenden Jahren ist sinnvoll und wohl auch notwendig, um den Herausforderungen des Klimawandels gerecht zu werden und gleichzeitig den Gesundheitsaspekt von Nutzenden und Mitarbeitenden zu stärken. Eine Kühlstrategie sollte somit die CO2-Bilanz der Gemeinde verbessern und gleichzeitig die Energieeffizienz steigern. Dies steht im Einklang mit den Zielen des Energiegesetzes des Kantons Bern und den nationalen Klimazielen.

Die gemäss Langzeitmessungen steigenden Temperaturen in der Schweiz, insbesondere während Hitzewellen, erhöhen das Bedürfnis Innenräume kühl zu halten. Der Sommer 2026 ist hinsichtlich Trockenheit und Hitze aussergewöhnlich. Die bisherigen Spitzenjahre 2003 und 2022 wurden in diesem Jahr deutlich übertroffen: Mit rund 48 Hitzetagen über 30 Grad, zahlreichen Tropennächten über 20 Grad sowie langen aufeinanderfolgenden Hitzeperioden. Die Anzahl Hitzetage haben sich gegenüber den bisherigen Spitzenwerten von rund 26 auf 48 Tage nahezu verdoppelt.

Bereits die Vorstösse Postulat FDP «Sommerliche Überhitzung wirksam bekämpfen - für ein gutes Schulklima in Lyss-Busswil» (Nr. 2025/17), welches als erfüllt abgeschrieben wurden und das dringliche Postulat GLP/SP/Mitte/EVP «Gesundes Lernklima; Ressourceneffiziente Massnahme gegen Hitze in Schulräumen» (Nr. 2025/16), welches nicht abgeschrieben wurde, zeigt die stark zunehmende Wichtigkeit des Themas. Die voranschreitende Klimaveränderung mit zunehmenden Temperaturen und Hitzetagen stellt die Gemeinde Lyss auch als Arbeitgeberin vor Herausforderungen.

Die Gemeinde besitzt mehrere produktive Photovoltaikanlagen. Bei Sommertagen produzieren diese Anlagen mehr Strom als vor Ort genutzt werden kann. Bisher wurde überschüssiger Strom ins Netz eingespeist und dies wurde vom Stromversorger entschädigt. Mittlerweile ist die Entschädigung für Stromeinspeisung sehr tief und könnte sogar bald zu Kosten führen; wer Solarstrom einspeist, zahlt eine Gebühr. Seit Anfang des Jahres 2026 können mit Evolon AG lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) gegründet werden. Diese ermöglicht Stromproduzenten und Endverbrauchern, lokal erzeugten Strom möglichst nahe am Ort der Produktion gemeinsam zu nutzen und dadurch Stromkosten zu senken respektive Mehrerlöse zu erzielen. Die Gemeinde strebt nicht einen Verkauf des überschüssigen Solarstroms an, sondern die Nutzung dessen innerhalb einer LEG. Damit profitieren andere gemeindeeigene Liegenschaften und die Gemeinde senkt insgesamt ihre Stromkosten.

In Erwägung gezogene Lösungsansätze
<u>Bisheriges Vorgehen</u>

Die Gemeinde verfolgt weiterhin ihr Stufenmodell und setzt in einem ersten Schritt auf bauliche Massnahmen bspw. die Verbesserung der Gebäudehülle. In einem zweiten Schritt auf organisatorische Massnahmen und passive Kühlung bspw. Nachtauskühlung und kann in einem dritten Schritt eine aktive Kühlung in Betracht ziehen. Das bewährte Vorgehen mit baulichen Unterhaltsmassnahmen sowie Investitionsplanung für Sanierungen und Neubauten wird fortgeführt. Die Gemeinde hat mit den bereits sanierten und neu errichteten Gebäuden gute Erfahrungen im Bereich des Wärmeschutzes erzielt. Der GR steuert diese Projekte über etablierte Prozesse der Investitionsplanung, Zielsetzung und Auftragserteilung. Die gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen sind dabei stets zu berücksichtigen.

Kühlstrategie

Die Erarbeitung einer Kühlstrategie für die Gemeinde Lyss in den kommenden Jahren ist angezeigt. Eine Kühlstrategie – oft als Teil von Hitzeschutz- oder Klimaanpassungsstrategien definiert – ist ein koordiniertes Bündel an Massnahmen, um die Überhitzung von Gebäuden und dem menschlichen Körper zu verhindern, ohne dabei den CO2-Ausstoss und Stromverbrauch massiv in die Höhe zu treiben. Die Kühlstrategie soll die idealen Massnahmen hinsichtlich Zielerreichung, Wirtschaftlichkeit und Steigerung der Energieeffizienz aufzeigen. Die Strategie beinhaltet Aussagen zur passiven Kühlung (unter anderem Lüftung, Sonnenschutz, Begrünung) und auch zu aktiver Kühlung.
Nachfolgend sind mögliche Kosten aus einer Kühlstrategie für Büro-, Verwaltungs- und Unterrichtsräumen aufgezeigt. Für den Bau von Klimaanlagen in Bestandsobjekten kann mit Kosten zwischen Fr. 300.00 und Fr. 1’000.00 pro Quadratmeter gerechnet werden, abhängig von der Grösse und Effizienz des Systems. Beispiel: 20’000 m^2 x Fr. 500.00 (Durchschnitt) = Fr. 10 Mio. für Klimaanlagen.

Mobile Klima- und Splitgeräte

Die kurzfristige Beschaffung mobiler Klimageräte ist meist nicht sinnvoll. Zwar kühlen sie die Räume, bringen jedoch gewichtige Nachteile mit sich:

- Hoher Energiebedarf: Der Stromverbrauch steigt stark an, was die lokale Stromverteilung belasten kann.
- Schlechtes Raumklima: CO2-Werte steigen und der konstante Lärmpegel mindert die Konzentrationsfähigkeit.
- Gesundheitsrisiken: Es drohen Beschwerden durch Unterkühlung sowie Keimbildung im Gerät.

Sowohl mobile Systeme als auch Split-Anlagen gelten als energetisch ineffizient. Sie kommen nur als Einzelfalllösung infrage, wobei bei Split-Geräten zwingend die baurechtlichen Vorgaben für Ausseneinheiten erfüllt sein müssen.

Datenerhebung

Zur Bereinigung der Datengrundlagen könnten in den Unterrichts-, Aufenthalts- und Büroräumen konkrete Daten erhoben werden. Diese Datenerhebung von Temperatur, Sonnenstrahlung und der relativen Luftfeuchtigkeit kann hilfreich sein. Die richtige Positionierung der Datenlogger sowie die Erfassung der Sonneneinstrahlung, Position der Storen wären zwingend, um die Auswertung vergleichbar zu machen. Das bedeutet einen hohen Aufwand mit externen Kosten (Miete Datalogger und Auswertungen). Aus Sicht der Gemeinde bringt eine allgemeine Datenerheben nur einen geringen Mehrwert.

Nutzer-/Betreiberverhalten

Grosser Mehrwert für den Wärmeschutz können die Nutzenden selbst erbringen. Wenn es draussen 32 Grad warm ist und Fenster sowie Türen für längere Zeit geöffnet sind, dann steigt die Temperatur im Raum rasch auf mindestens 32 Grad, mit der zusätzlichen Abwärme von Körpern und elektrischen Geräten sogar noch höher. Bei Hitzetagen ist wie im Winter nur ein Stosslüften sinnvoll.
Am frühen Morgen lüften, mit offenen Fenstern und Türen, idealerweise mit Querlüftung oder zusätzlichem Luftzug über den Flur, für einen effektiven Luftaustausch. Ab ca. 10:00 Uhr Fenster und Türen schliessen, sowie Aussenstoren senken; nur noch Stosslüften. So weit als möglich, Aktivitäten reduzieren, mehr Pausen einlegen, viel trinken und möglichst kühle Plätze / Räume nutzen.

Überschüssiger Solarstrom
Der überschüssige Solarstrom nutzt die Gemeinde für ihre Liegenschaften. In Zusammenarbeit mit Evolon AG sollten die LEG bis im Herbst 2026 geregelt sein. Zudem erarbeitet die Abteilung S,L+S in Zusammenarbeit mit dem Bereich Hochbau eine Potentialanalyse für Grossspeicher. Ein Geschäft zur Erstellung eines Grossspeichers soll dem GR bis Ende Jahr zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Dadurch wird die Gemeinde ihren selbst produzierten günstigen Strom gezielter nutzen.

Weiterverfolgte Lösungsansätze
Die folgenden Lösungsansätze werden vom GR im Hinblick auf zukünftige Wärmeperioden und Hitzetage konkret angegangen.

Nutzungshinweise
Das Verhalten von Nutzenden bei Hitze analog Kälte dokumentieren und instruieren. Es gibt ausreichend Empfehlungen und Best-Practice-Beispiele. Die Gemeinde Lyss ist mit diesen Klima- und Wetterverhältnissen nicht allein.
Eine Möglichkeit vorausschauend den Hitzetagen mit organisatorischen Massnahmen zu begegnen könnte der Einsatz eines entsprechenden Ausschusses sein. Dieser wäre zwar ein zusätzliches Gremium und bindet zusätzliche Verwaltungsressourcen, könnte aber als Bindeglied zwischen Nutzenden (Volksschule, Mitarbeitende), Betrieb (Liegenschaften+Sport) situativ vom GR eingesetzt werden.

Schule Grentschel
Das Geschäft «Schulanlage Grentschel, Hardernstrasse 4; Ersatz der Stoffstoren durch Lamellenstoren; Verpflichtungskredit» ist am 14.09.2026 im GGR [🗎 111] behandelt worden.
Nach dem die Verbesserung an der Gebäudehülle (Lamellenstoren) geplant ist, wurde der nächste Schritt initiiert. Mit einem Bauphysiker werden Modelle zum sommerlichen Wärmeschutz erarbeitet, Reduktionspotential ermittelt und konkrete Massnahmen entwickelt. Dabei werden die Innenräume, Innenhöfe, Dachterrassen, Fassade und die Umgebung analysiert.

Kühlstrategie
In diesem Sommer stellte der Bundesrat die Erstellung einer Kühlstrategie in Aussicht. Die Gemeinde Lyss kann warten bis Bund und Kanton ihre Papiere für die Kühlstrategie erstellt haben oder kann proaktiv eine Kühlstrategie erarbeiten. Der GR hat sich für eine proaktive Haltung entschieden und die Erarbeitung einer Kühlstrategie innerhalb der nächsten 2 Jahren beschlossen.

Solarstrom
Die Arbeiten zur Nutzung des produzierten Stroms mit LEG werden mit Evolon AG weitergeführt. Ebenso ist ein Geschäft für einen Grossspeicher unserer Photovoltaikanlage in Arbeit.

Stellungnahme GR
Die mit der aussergewöhnlichen Hitzeperiode und ihren vielen Hitzetagen verbundenen Erfahrungen und Erkenntnisse gilt es nun sorgfältig zu analysieren und für künftige Planungen zu berücksichtigen. Unbestritten ist, dass sich das Klima wissenschaftlich belegt verändert und mit höheren Durchschnittstemperaturen sowie einer zunehmenden Anzahl und Dauer an Hitzeperioden zu rechnen ist.
Das bisherige Stufenmodell (Gebäudehülle, passive Kühlung und organisatorische Massnahmen) soll weitergeführt und in einer neuen Kühlstrategie mit der Option aktive Kühlung erweitert werden. Dabei sollen sowohl die Anforderungen an ein gesundes und sicheres Arbeits- und Aufenthaltsklima als auch die gesetzlichen Vorgaben, die energetischen Auswirkungen und die verfügbaren technischen Möglichkeiten berücksichtigt werden. Wie im Geschäft aufgezeigt, verfolgt der GR dabei einen vorausschauenden und umsichtigen Ansatz. Eine nachhaltige Lösung erfordert eine ganzheitliche Betrachtung. Neben personellen und finanziellen Ressourcen sind insbesondere die betrieblichen Anforderungen, der Zustand und die Nutzung der Gebäude sowie die verfügbaren Energieressourcen zu berücksichtigen. Vorschnelle Einzelmassnahmen sollten deshalb vermieden und stattdessen aufeinander abgestimmte, langfristig tragfähige Lösungen entwickelt werden.

Der GR beauftragt die Verwaltung mit der Erarbeitung einer Kühlstrategie für seine Gemeindeliegenschaften. Dabei sollen unter anderem der konkrete Handlungsbedarf, mögliche passive und aktive Kühlmassnahmen, deren Energiebedarf und Wirtschaftlichkeit sowie die Möglichkeiten zur Nutzung von lokal produziertem Solarstrom untersucht werden. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen anschliessend als Grundlage für die künftige Planung und Priorisierung von Massnahmen dienen.

Die vom GR weiterverfolgten Ansätze – insbesondere mit der Kühlstrategie – zeigen auf, dass nicht wie von der Postulantin gewünscht, nun einfach auf aktive Kühlung umgestellt wird, daher lehnt der GR das Postulat ab. Mit der Kühlstrategie sollen die verschiedenen Optionen für die Kühlung der Gebäude – inklusive einer möglichen aktiven Kühlung – nachhaltig analysiert und festgelegt werden.

Erwägungen

Antrag

Der GGR lehnt das Postulat Grüne/SP «Sind Klimaanlagen wirklich böse?» (2026/17) ab.

Beilagen Keine

147 071.01 Liegenschaften; Verwaltungsgebäude; Verwaltungsgebäude (Allgemein) S,L+S

Interpellation Grüne/SP; "Vandalismus an Gemeindeliegenschaften"; 2026/11; Beantwortung

Ausgangslage

An der GGR Sitzung vom 11.05.2026 wurde die Interpellation Grüne/SP «Vandalismus an Gemeindeliegenschaften» eingereicht. Der Interpellationstext lautet wie folgt:
In Gesprächen mit Bürgerinnen und Bürger fällt auf, dass es die Meinung gibt Vandalismus sei wieder ein grösseres Problem als auch schon. Insbesondere die Schulanlagen und die Einrichtungen der Jugendfachstelle seien immer wieder betroffen.

Der GR wird gebeten, über die folgende die Gemeinde betreffende Frage Auskunft zu erteilen:
1. Wie oft kam es in den letzten 12 Monaten zu Schäden an Gemeindeliegenschaften durch Vandalismus und was war in etwa der finanzielle Schaden?
2. Lassen die Vorfälle auf eine gewisse Gruppe schliessen?
3. Sind seitens des GR Massnahmen geplant?

Rechtliche Grundlagen

Mittels Interpellation kann beim GR Auskunft zu einem die Gemeinde betreffenden Thema verlangt werden (Art. 34 Geschäftsordnung GGR).

Beantwortung GR

1. Wie oft kam es in den letzten 12 Monaten zu Schäden an Gemeindeliegenschaften durch Vandalismus und was war in etwa der finanzielle Schaden?

Mit der Brennpunktsteuerung der Kantonspolizei (KAPO), dem Ordnungsdienst, der aufsuchenden Jugendarbeit, sowie die Achtsamkeit der Bevölkerung und Nutzenden konnten die Vandalismus-Ereignisse sehr tief gehalten werden.
Ab einer Schadensumme von rund Fr. 200.00 erstellt die Gemeinde eine Anzeige, meist gegen Unbekannt. Für die Beantwortung werden Ereignisse mit einer Strafanzeige im Zeitraum von 01.06.2025 bis 31.05.2026 berücksichtigt. Es gab 8 Ereignisse mit einer Anzeige gegen Unbekannt und 10 Ereignisse ohne Anzeige. Der finanzielle Schaden belief sich auf total Fr. 43'344.20, wobei Fr. 12’824.80 nicht durch die Versicherung gedeckt wurde. Während den wärmeren Tagen ab anfangs Frühling bis Ende Herbst halten sich am Abend und in der Nacht vermehrt Personen vor allem auf Schul- und Sportanlagen auf. Leider werden oft Littering-Spuren hinterlassen, obwohl meistens sehr nah Kehrrichtentsorgungsstationen stehen. Die Aufwände für solche Reinigungs- und Ordnungsaufwände sind nicht erfasst.

2. Lassen die Vorfälle auf eine gewisse Gruppe schliessen?
Nein.

3. Sind seitens des GR Massnahmen geplant?
Grundsätzlich sind die Anzahl Fälle von Vandalismus auf einem – für eine Gemeinde dieser Grösse – eher tiefen Wert. Die Schul- und Sportanlagen werden an Wochenenden und abends vor allem von Jugendlichen genutzt, was begrüsst wird und einen Mehrwert der Anlagen darstellt. Mit der Zusammenarbeit der aufsuchenden Jugendarbeit, einem Ordnungsdienst und der KAPO konnten die Fälle von Vandalismus im öffentlichen Raum und an den gemeindeeigenen Liegenschaften reduziert werden. Innerhalb der Gemeinde arbeiten die Abteilungen Soziales + Gesellschaft, Bau + Planung und Sicherheit, Liegenschaft + Sport eng zusammen. So wurde in den vergangenen Monaten am internen bereichsübergreifenden Beschwerdemanagement gearbeitet. Grundsätzlich sollen die Anlagen und der öffentliche Raum der Gemeinde genutzt und nicht gesperrt werden. Viele Nutzende halten den öffentlichen Raum und die Liegenschaften mit ihrem Verhalten sauber. Die Gemeinde dankt allen für ihre Mithilfe gegen Vandalismus und Littering.
Der GR sieht keinen Anlass zusätzliche Massnahmen zu ergreifen.

Erwägungen

Antrag

Der GGR nimmt Kenntnis von der Beantwortung der Interpellation Grüne/SP «Vandalismus an Gemeindeliegenschaften» (Nr. 2026/11).

Beilagen Keine

148 232.10 Volkswirtschaft; Verkauf; Gewerbepolizei S,L+S

Interpellation Grüne/SP; "Ist Geldwäsche in Lyss ein Problem?"; 2026/12; Beantwortung

Ausgangslage

An der GGR-Sitzung vom 11.05.2026 ist die Interpellation Grüne/SP «Ist Geldwäsche in Lyss ein Problem?» eingegangen. Der Interpellationstext lautet wie folgt:
Vermehrt kommt das Thema in Gesprächen unter der Bevölkerung auf: Verkaufsläden im Zentrum schliessen, dafür öffnen neue Dienstleister und Gastrobetriebe. Insbesondere die Anzahl an Coiffeuren lässt einen die Frage stellen, ob es dafür in wirklich Kundschaft gibt. Gerüchte gehen um, das Zentrum von Lyss werde vermehrt zur Geldwäsche genutzt.

Der GR wird gebeten, über folgende die Gemeinde betreffende Frage Auskunft zu Erteilen:
1. Gibt es bekannte Fälle von Geldwäsche durch Geschäfte in Lyss?
2. Wie schätzt der GR die Situation ein? Braucht es Massnahmen?
3. Werden Kontrollen durchgeführt? wenn ja wann zuletzt und durch wen?

Rechtliche Grundlagen

Mittels Interpellation kann beim GR Auskunft zu einem die Gemeinde betreffenden Thema verlangt werden (Art. 34 Geschäftsordnung GGR).

Beantwortung GR

1. Gibt es bekannte Fälle von Geldwäsche durch Geschäfte in Lyss?
Geldwäscherei bezeichnet das Einschleusen von illegal erwirtschaftetem Geld in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf. Dies geschieht oft über Bargeldeinzahlungen durch Betriebe mit hohem Bargeldverkehr in Finanzinstitute. Durch komplexe Transaktionen wird die Herkunft des Geldes verwischt und wird anschliessend als scheinbar sauberes Einkommen in den legalen Wirtschaftskreislauf zurückgeführt.
Geldwäscherei ist ein strafrechtliches Delikt und wird von den Strafbehörden geahndet (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 und Art. 305bis Strafgesetzbuch; StGB). Das Geldwäscherei Gesetz (GwG) regelt die Bekämpfung der Geldwäscherei nach StGB. Die Finanzaufsichtsbehörde FINMA überwacht die Finanzinstitute, dass sie ihre Pflichten gemäss GwG einhalten.

Die Ahndung von Geldwäsche ist eine Bundesaufgabe. Die Bundesbehörden erteilen den Gemeinden keine Auskunft über ihre Tätigkeiten. Der Gemeinde sind somit keine Fälle von Geldwäsche durch Geschäfte in Lyss bekannt.

2. Wie schätzt der GR die Situation ein? Braucht es Massnahmen?
Der GR kann die Situation betreffend Geldwäsche in Lyss nicht faktenbasiert einschätzen. Die Bundesbehörden erteilen keine Auskünfte über ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geldwäscherei in Lyss.

3. Werden Kontrollen durchgeführt? wenn ja wann zuletzt und durch wen?
Der Bereich öffentliche Sicherheit führt regelmässige Gewerbekontrollen durch. Das sind der Gemeinde übertragene Aufgaben im Bereich der Preisbekanntgabe und Gastgewerbegesetzes. Grosse Verbundskontrollen kann die Gemeinde nur zusammen mit der Kantonspolizei (KAPO) und der Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMK) durchführen. Letztmals ist dies – bedingt durch beschränkte Ressourcen der KAPO und AMK – vor 3 Jahren geschehen. Angesichts der veränderten Situation haben kürzlich Mitarbeitende der zuständigen Verwaltungsabteilung eine Weiterbildung im erwähnten Thema besucht. Es ist ein klares Ziel des GR, dass vermehrt und häufiger Gewerbekontrollen durchgeführt werden, aber auch Verbundskontrollen mit der KAPO und der AMK.

Erwägungen

Antrag

Der GGR nimmt Kenntnis von der Beantwortung der Interpellation Grüne/SP «Ist Geldwäsche in Lyss ein Problem?» (Nr. 2026/12).

Beilagen Keine

149 072.01 Liegenschaften; Schulanlagen; Schulanlagen (Allgemein) S,L+S

Interpellation Grüne/SP; "Wird das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) betreffend Barrierefreiheit in den Lysser Schulhäusern erfüllt?"; 2026/13; Beantwortung

Ausgangslage

An der GGR-Sitzung vom 12.05.2026 wurde die Interpellation der Grüne/SP «Wird das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) betreffend Barrierefreiheit in den Lysser Schulhäusern erfüllt?» (Nr. 2026/13) eingereicht. Der Interpellationstext lautet wie folgt:
lm Behindertengleichstellungsgesetz (ab Art. 2 Abs. 3) wird vorgegeben, dass alle öffentlichen Gebäude barrierefrei sein müssen, bzw. bei Neu- und Umbauten die Barrierefreiheit zwingend eingehalten werden muss. Daher möchten wir wissen, ob alle öffentlichen Bildungsräume in Lyss baulich-technisch barrierefrei sind oder Bestrebungen diesbezüglich geplant sind.

Der GR wird gebeten, über folgende die Gemeinde betreffende Frage Auskunft zu erteilen:
1. Sind alle Schulzimmer sowie die weiteren Unterrichtsräume (TTG, Sport) in sämtlichen Schulhäusern barrierefrei und somit mit Rollstühlen zugänglich?
2. Falls Schulhäuser nicht barrierefrei sind, seit wann ist dies bekannt?
3. Das BehiG trat am 01.01.2004 in Kraft, d.h. dass alle Schulhäuser, die seither gebaut oder saniert wurden, barrierefrei sein sollten. lst dies der Fall? Wenn nein, weshalb?
4. Sind Bestrebungen geplant die bisher nicht barrierefreien Schulhäuser entsprechend nachzurüsten (2.8. Lift, Treppenlift, etc.)? Wenn ja, in welchem Zeitraum?

Rechtliche Grundlagen

Mittels Interpellation kann beim GR Auskunft zu einem die Gemeinde betreffenden Thema verlangt werden (Art. 34 Geschäftsordnung GGR).

Die Bundesverfassung verbietet die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen (Art. 8 Abs. 2 BV) und sieht gesetzliche Massnahmen zur Beseitigung vor (Art. 8 Abs. 4 BV). Das Bun-

desgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) setzt die Beseitigung von Benachteiligungen in zentralen Bereichen um.

Das BehiG gilt u.a. für öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, für welche nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Bewilligung für den Bau oder die Erneuerung der öffentlich zugänglichen Bereiche erteilt wird (Art. 3 Bst. a BehiG). Die Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

Beantwortung GR

1. Sind alle Schulzimmer sowie die weiteren Unterrichtsräume (TTG, Sport) in sämtlichen Schulhäusern barrierefrei und somit mit Rollstühlen zugänglich?

Nein. Insbesondere die alten und nicht sanierten Schulgebäude sind nicht barrierefrei. Dabei sind teilweise Türschwellen vorhanden oder es fehlt an rollstuhlgängigen Toiletten. Es sind mobile Treppenlifte verfügbar. Die Gemeinde arbeitet mit Procap zusammen. Procap berät im Betrieb von Bestandsbauten, sowie bei Planungen von Bauvorhaben.

2. Falls Schulhäuser nicht barrierefrei sind, seit wann ist dies bekannt?

Das BehiG trat im Jahr 2004 in Kraft, mit der Absicht Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern und abzubauen. Es soll sicherstellen, dass Betroffene gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können. Spätestens seit 2004 richtet sich die Gemeinde bei baulichen Massnahmen an diesem Gesetz aus.

3. Das BehiG trat am 01.01.2004 in Kraft, d.h. dass alle Schulhäuser, die seither gebaut oder saniert wurden, barrierefrei sein sollten. lst dies der Fall? Wenn nein, weshalb?

Bei Neubauten und umfassenden Sanierungen wird die Hindernisfreiheit im Rahmen der geltenden gesetzlichen Anforderungen sichergestellt und im Baubewilligungsverfahren geprüft. Bei den Pavillonbauten Kindergarten Stegmatt und Tagesschule Herrengasse wurde der Verzicht auf einen Lift mit Procap abgestimmt und entsprechend bewilligt, da die Nutzungen in beiden Geschossen gleichwertig angeboten werden und Personen mit Behinderungen diese im barrierefrei zugänglichen Erdgeschoss nutzen können. Ein barrierefreies Containerprovisorium in der Stegmatt wurde aufgrund der hohen Kosten als unverhältnismässig erachtet.

4. Sind Bestrebungen geplant die bisher nicht barrierefreien Schulhäuser entsprechend nachzurüsten (2.8. Lift, Treppenlift, etc.)? Wenn ja, in welchem Zeitraum?

Ohne Bewilligungsverfahren (Baugesuch) besteht keine Pflicht zur Anpassung hinsichtlich der Hindernisfreiheit. Die Gemeinde fokussiert sich nicht speziell auf die Barrierefreiheit. Es gibt in allen vier Schularealen Gebäude, die nicht barrierefrei sind und im Bedarfsfall organisatorische Massnahmen notwendig sind. Sämtliche zukünftige bauliche Massnahmen werden unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit vorgenommen.

Erwägungen

Antrag

Der GGR nimmt Kenntnis von der Beantwortung der Interpellation Grüne/SP «Wird das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) betreffend Barrierefreiheit in den Lysser Schulhäusern erfüllt?».

Beilagen Keine

150 200.35 Sicherheit; Ruhe + Ordnung; Extremismus S,L+S

Überparteiliche Interpellation; "Hat Lyss ein Nazi-Problem?"; 2026/20; Beantwortung

Ausgangslage

An der GGR-Sitzung vom 29.06.2026 wurde die überparteiliche Interpellation «Hat Lyss ein Nazi-Problem?» eingereicht. Der Interpellationstext lautet wie folgt:

Vermehrt tauchen in der Öffentlichkeit diskriminierende / rechtsextreme Sticker auf. Junge Männer bewegen sich in Gruppen in einschlägig bekannten Outfits / Kleidermarken durch Lyss.

Der GR wird gebeten über die folgenden Fragen Auskunft zu geben:
1. Wie schätzt die Gemeinde die Situation ein?
2. Wie schätzt die KJFS die Situation ein? Braucht es Massnahmen?
3. Welche Massnahmen wurden bereits getroffen?

Rechtliche Grundlagen
Mittels Interpellation kann beim GR Auskunft zu einem die Gemeinde betreffenden Thema verlangt werden (Art. 34 Geschäftsordnung GGR).

Beantwortung GR
1. Wie schätzt die Gemeinde die Situation ein?
Lyss hat kein Nazi-Problem. Die Gemeinde steht in regelmässigem Kontakt mit der Kantonspolizei (KAPO). Es bestehen keine gemeldeten oder strafrechtlichen Fälle in Lyss. Bei der Gemeinde ging dieses Jahr nach sehr langer Zeit wieder eine Meldung diesbezüglich ein.

Jeglichen Extremismus ist für die Gemeinde Lyss nicht akzeptabel. Der Umgang mit rassistischen und diskriminierenden Graffitis (Schmierereien an Wänden), Plakaten oder Vergleichbarem erfordert ein schnelles und klares Vorgehen. Nach Eingang einer Meldung bei der Gemeindeverwaltung, werden die Schmierereien vom Werkhof Lyss oder eines beauftragten Spezialreinigungsdienstleiters im öffentlichen Raum und auf gemeindeeigenen Liegenschaften entfernt.

Betreffend die Meldung vom 08.05.2026 soll es sich um rund 7 bis 10 Jugendliche und junge Erwachsene gehandelt haben, die sich spät abends durch die Gemeinde bewegt und Sticker angebracht haben sollen. Die vermeintlich alkoholisierte Gruppe sei in Konfliktstimmung gewesen und sei dabei auf jugendliche Gäste des Jugendraums gestossen, welche sich im Aussenbereich aufgehalten haben. Die Fachpersonen des Jugendraums haben die Situation beruhigt, wirkten deeskalierend und suchten das Gespräch. Eine Fachperson des Jugendraums informierte im Anschluss die KAPO via Notrufnummer 117. Bei der KAPO gingen keine weiteren Meldungen ein.

2. Wie schätzt die KJFS die Situation ein? Braucht es Massnahmen?
Der GR schätzt in Absprache mit der KJFS die Situation wie folgt ein:
Es ist festzustellen, dass rassistische Äusserungen in Lyss und im gesamten Einzugsgebiet der KJFS vermehrt und expliziter ausgesprochen werden. So werden die Mitarbeitenden der KJFS während Workshops oder Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit immer wieder mit dem Thema konfrontiert. In den vergangenen Jahren wurden einzelne rechtsradikale Vorkommnisse wie bspw. das Verteilen von Aufklebern der Jungen Tat wahrgenommen. Eine organisierte rechtsradikale Gruppierung, die regelmässig im öffentlichen Raum in Erscheinung tritt, wird nicht festgestellt.
Es ist wichtig, die Problematik Rassismus und Extremismus als gesellschaftliche Entwicklung anzuerkennen. Fraglich ist, ob die Bevölkerung ausreichend sensibilisiert ist, wann bei Vorfällen von Rassismus und Extremismus bei der Polizei eine Anzeige erstattet werden kann. Denn es wäre wichtig, dies im Zweifelsfall zu tun. Allenfalls könnten zudem präventive und auf Zivilcourage ausgerichtete Kampagnen durchgeführt werden.

3. Welche Massnahmen wurden bereits getroffen?
Der GR beobachtet die Situation aufmerksam. Aufgrund der einzelnen Vorkommnisse wurden keine zusätzlichen Massnahmen getroffen. Die Abteilungen der Verwaltung arbeiten eng zusammen. Die Bereiche KJFS, Werkhof und öffentliche Sicherheit haben einen wöchentlichen Kurzaustausch, bei einem Vorfall handelt die Gemeinde rasch. Nur bei ausserordentlichem Bedarf wird der GR involviert.

Folgende Massnahmen wurden bereits geprüft, bzw. umgesetzt:
- Sticker mit rassistischen und diskriminierenden Botschaften rasch entfernen.
- Mitgliedschaft bei gggfon (Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus): Der GR hat vor knapp einem Jahr eine Mitgliedschaft abgelehnt, da die Informationen und die fachkundige

Beratung von Betroffenen und Fachpersonen auch ohne Leistungsvertrag bezogen werden können.
- Die KJFS führt die Aktionswoche gegen Rassismus durch. Der GR prüft mit der Abteilung Soziales + Gesellschaft jeweils weiteres Optimierungspotential.

Erwägungen

Antrag

Der GGR nimmt Kenntnis von der Beantwortung der überparteilichen Interpellation «Hat Lyss ein Nazi-Problem?» (Nr. 2026/20).

Beilagen Keine

2025-96

151 012.15 Organisation; Behörde; Parlamentskommissionen Präs

Parlamentskommission Soziales + Gesellschaft; Ersatzwahl Küng Fabian; Legislatur 2026 - 2029

Ausgangslage / Vorgeschichte

Küng Fabian (SP) hat per 27.08.2026 aus dem GGR demissioniert und somit auch aus der Parlamentskommission Soziales + Gesellschaft.

Gestützt auf die Sitzverteilung vom 12.11.2025 bleibt der Sitz der SP in der Parlamentskommission erhalten.

Wahlvorschlag

Die Fraktion SP hat folgende Person als Nachfolge in die PK Soziales + Gesellschaft nominiert.
- Bauder Simon, Sonnhalderain 5, 3250 Lyss

Erwägungen

Antrag

Der GGR wählt Bauder Simon (SP) per sofort für die laufende Legislatur 2026 – 2029 in die Parlamentskommission Soziales + Gesellschaft.

Beilagen Keine